

Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11
karsten.lutz@t-online.de



24. Februar 2011

**Verträglichkeitsstudie für das
EG-Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“**

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8
„Strandhotel“ - Boltenhagen**

Im Auftrag der Strandhotel Boltenhagen GmbH und Co. KG, Berlin



Abbildung 1: Boltenhagener Bucht mit Lage des Vorhabens (Luftbild aus Google-Earth™)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Übersicht über das Schutzgebiet.....	6
2.1	Überblick über bedeutende Vogelarten des Vogelschutzgebietes	8
2.1.1	Überblick über Arten des Anh. I EG-Vogelschutzrichtlinie	8
2.1.2	Überblick über weitere Vogelarten	9
2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	12
2.2.1	Aus der Vogelschutzrichtlinie abgeleitete Erhaltungsziele.....	12
2.2.2	Erhaltungsziele für das NSG Tarnewitzer Huk.....	14
2.2.3	Erhaltungsziele aus einem Managementplan.	14
2.2.4	Erhaltungsziele aus Publikationen im Zusammenhang mit der Meldung des Gebietes.....	14
2.3	Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000 – Gebieten	17
3	Beschreibung des Vorhabens	18
3.1	Technische Beschreibung.....	18
3.2	Wirkfaktoren	21
3.2.1	Wirkungsbereich	21
3.2.2	Wirkfaktoren	21
3.2.2.1	Wirkungen des Baubetriebes auf das Vogelschutzgebiet (baubedingte Wirkungen)	22
3.2.2.2	Wirkungen von Flächenverlusten auf das Vogelschutzgebiet (anlagebedingte Wirkungen).....	22
3.2.2.3	Wirkungen auf die Umweltmedien Luft und Wasser	22
3.2.2.4	Lärm.....	23
3.2.2.5	Licht.....	24
3.2.2.6	Indirekte Wirkungen durch Zunahme des Besucherverkehrs.....	25
3.2.2.6.1	Wirkungen am Boltenhagener Strand.....	25
3.2.2.6.2	Wirkungen über den Boltenhagener Strand hinaus	26
4	Detailliert untersuchter Bereich	29
4.1	Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	29
4.2	Beschreibung des detailliert betrachteten Bereichs.....	29
4.2.1	Küstensaum	31
4.2.2	Kleingehölze und Laubwälder	32
4.2.3	Siedlungsgebiete	32
4.2.4	Arten des Anh. I VSchRL in der Boltenhagenbucht	32

4.2.5	Sonstige Erhaltungsziel-Arten	34
5	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen	35
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	36
5.1.1	Erheblichkeit nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie.....	36
5.1.2	Erheblichkeit nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie.....	38
5.1.3	Methode der Konfliktbeschreibung.....	38
5.1.4	Abschätzungsmethode der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.....	41
5.2	Beeinträchtigungen von Arten des Anh. I VSch-RL.....	44
5.3	Beeinträchtigungen von weiteren Vogelarten (Art. 4, Abs. 2).....	45
5.4	Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen.....	45
6	Beurteilung der Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte	47
7	Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen, Beurteilung der Erheblichkeit.....	48
8	Zusammenfassung	48
9	Literatur, Quellen.....	49

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Boltenhagen plant die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Nr.8. Der B-Plan soll die Errichtung eines Strandhotels planungsrechtlich absichern.



Abbildung 2: Ortslage von Boltenhagen mit Lage des Vorhabens (aus Google Earth™, älteres Foto, ca. 2000)

Das Vorhaben befindet sich in der Nähe des FFH-Gebietes DE 1934-302 „Wismarbucht“ und des EG-Vogelschutzgebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“.

Für Vorhaben, die solche Gebiete beeinträchtigen könnten, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 (3) FFH-Richtlinie, § 34 BNatSchG bzw. § 21 NatSchAG M-V durchzuführen. Zu untersuchen ist, ob das geplante Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Das Vogelschutzgebiet wurde gemäß § 32 Abs. 1 BNatSchG als Europäisches Vogelschutzgebiet benannt. Für die Gesamtfläche, insbesondere die an das Vorhaben angrenzenden Wasserfläche, wurde jedoch noch keine Schutzgebietserklärung nach § 32 Abs. 2 BNatSchG erlassen. Nach einem Urteil des OVG Greifswald vom 30.06.2010 muss das Gebiet als noch nicht vollständig ausgewiesenes Vogelschutzgebiet und damit als sogenanntes „faktisches“ Vogelschutzgebiet behandelt werden. In diesem Falle ist das Gebiet noch nicht in das europäische Netz Natura 2000 aufgenommen und es gelten die Schutzvorschriften des Art. 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie unmittelbar.

Die Prüfung ist auf das Gebiet bezogen durchzuführen, so dass jeweils eine Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet und das EG-Vogelschutzgebiet (diese Studie) durchzuführen ist.

2 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Schutzgebiet trägt den Namen „Wismarbucht und Salzhaff“ und hat die Nummer DE 1934-401. Es wurde am 01.04.2008 als Vogelschutzgebiet gemeldet. Das Schutzgebiet ist mit seinen Grenzen in Abbildung 3 dargestellt. Das Vogelschutzgebiet hat eine Größe von 42.472 ha und erstreckt sich vom Klützer Winkel im Westen bis nach Rerik im Osten (Abbildung 3). Von besonderer Bedeutung ist für das hier zu berücksichtigende Vorhaben der westliche Teil in der Boltenhagener Bucht.

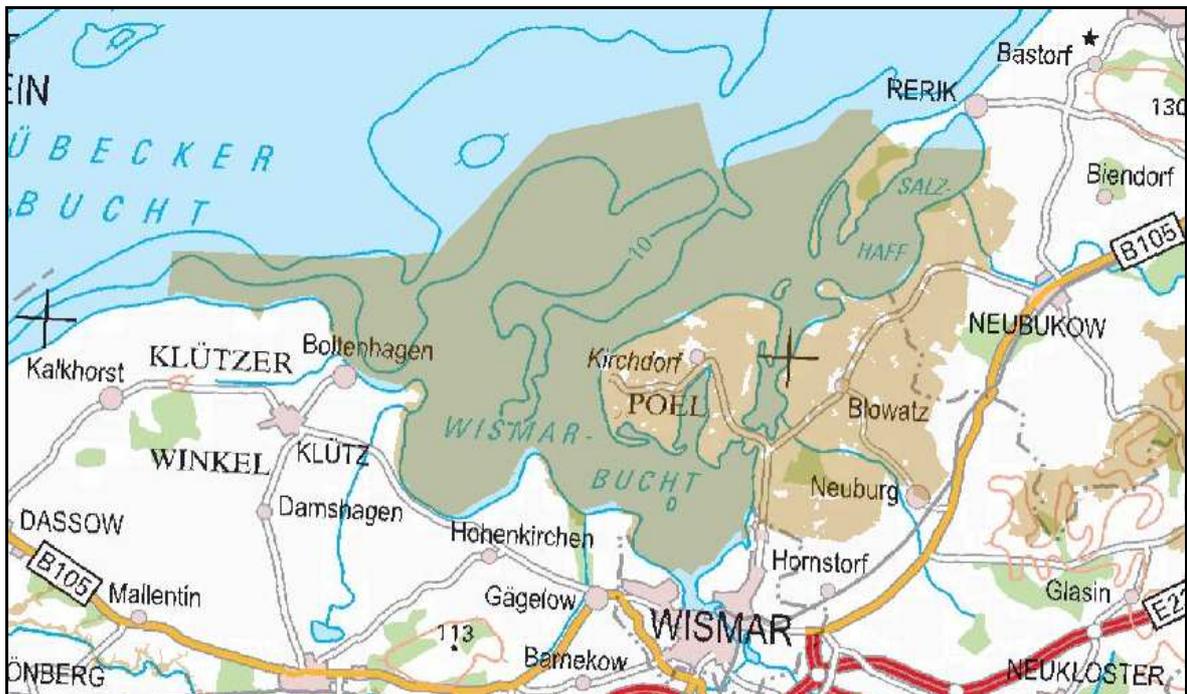


Abbildung 3: Übersicht über das EG-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“. Fläche braun hinterlegt. (aus www.umweltkarten.mv-regierung.de, 16.02.2011).

Das Vogelschutzgebiet umfasst die Küstenlebensräume der Wismarbucht sowie einige Uferstreifen einschließlich der Tarnewitzer Huk. Im östlichen Teil des Gebietes liegen auch große Landflächen, einschließlich der Insel Poel.

Es handelt sich um eine stark gegliederte Ostsee-Boddenlandschaft mit Untiefen, Inseln und Halbinseln sowie angrenzender offener bis halboffener Ackerlandschaft im Küstenhinterland (siehe Abbildung 3).

In das Gebiet eingeschlossen sind die Naturschutzgebiete „Tarnewitzer Huk“, „Fauler See - Rustwerder“, „Insel Walfisch“, „Insel Langenwerder“, „Rustwerder“ und „Wustrow“.

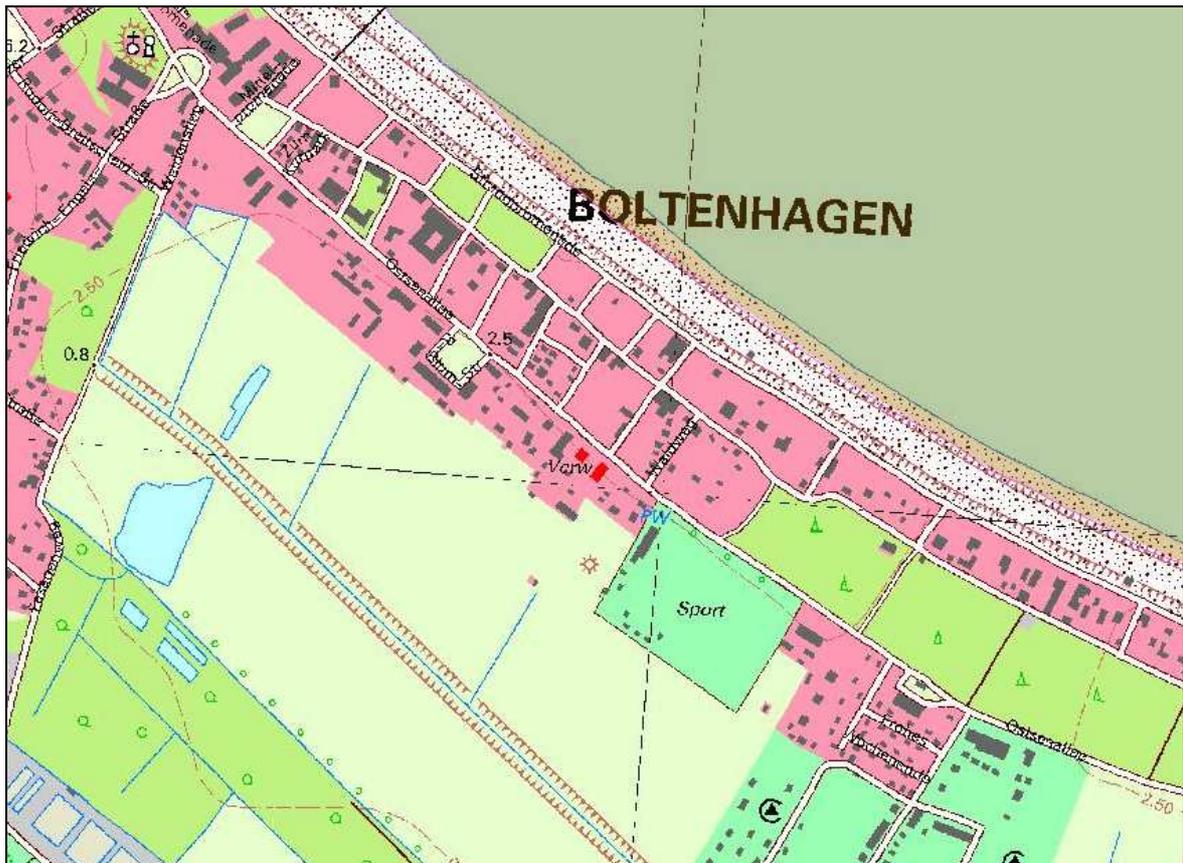


Abbildung 4: Übersicht über das Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ im Bereich Boltenhagen. Vogelschutzgebiet = braun hinterlegt, (aus www.umweltkarten.mv-regierung.de, 16.02.2011).

2.1 Überblick über bedeutende Vogelarten des Vogelschutzgebietes

2.1.1 Überblick über Arten des Anh. I EG-Vogelschutzrichtlinie

In Tabelle 1 sind die Arten, die im Europäischen Vogelschutzgebiet festgestellt wurden und im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, aufgeführt (SDB 2010).

Tabelle 1: Übersicht über Arten des Anh. I der EG-Vogelschutzrichtlinie (aus SDB 1998, SDB 2010 und INFORMATIONEN 2007).

Brut = Brutvorkommen, Winter = überwintert, Zug = durchziehend, jeweils mit Anzahl;
 Strand = Vorkommen im Strandbereich vor Boltenhagen in relevanter¹ Weise möglich;
 Bucht = Vorkommen in der Boltenhagener Bucht in relevanter Weise möglich; RL D = Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et.al 2007); RL MV = Rote Liste MV (EICHSTÄDT et.al 2003); = Ausgestorben; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; R = Extrem Selten; V = Vornwarnliste; + = Ungefährdet

Artnamen	wiss. Artname	Brut	Winter	Zug	Strand	Bucht	RL D	RL MV
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	■		■			V	+
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	25		■		■	2	2
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>			■			1	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	5		■			+	3
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	2		■			3	+
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	10		■		■	2	2
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>			■			1	0
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1					V	+
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>			■			1	1
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>		■	■			2	1
Kranich	<i>Grus grus</i>	6		■			+	+
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	50		■		■	2	1
Merlin	<i>Falco columbarius</i>			■				
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	3					+	+
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	80		■	■		+	+
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>			■				
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>		■	75			1	
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>			100				
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>		■	■				
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>			■		■	1	1

¹ relevant bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Bereich tatsächlich als Lebensraum dient. Ein reines Vorkommen, z.B. Überflug, ist bei den mobilen Vögel nahezu überall möglich

Artnamen	wiss. Artname	Brut	Winter	Zug	Strand	Bucht	RL D	RL MV
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1					2	1
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	8		■			+	+
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3					+	+
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	5	■	■			+	2
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	1		■			+	2
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	■					+	V
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	6					+	+
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	2	■	■			+	+
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>			■				
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		■	1.000			R	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	100		■	■		+	+
Stern-Taucher	<i>Gavia stellata</i>			■				
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1					1	+
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1					2	+
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		■	■			+	1
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3					3	3
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>			■			+	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	2		■			V	V
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>			■			2	1
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>		■	300		■		
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	1					+	+
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>			200				
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	10		■		■	1	1

2.1.2 Überblick über weitere Vogelarten

Das Vogelschutzgebiet bietet Rast- und Nahrungsflächen für zahlreiche Wasservogelarten. Bis zu 150.000 Tiere versammeln sich im Gebiet. Die weiteren, nicht im Anhang I gelisteten Vogelarten sind im Standard-Datenbogen (SDB 2010) aufgeführt. Die besonders relevanten Arten des EG-Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ werden in den Informationen zur Gebietscharakterisierung (INFORMATIONEN 2007) dargestellt (Tabelle 2).

Tabelle 2: Vogelarten mit besonderer Relevanz im EG-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (aus INFORMATIONEN 2007)

Vogelarten mit besonderem Schutz- und Maßnahmenerfordernis											
Art	Brut	Rast A1 / 1%	A1	SPEC	RL M-V	Art	Brut	Rast A1 / 1%	A1	SPEC	RL M-V
Austernfischer	X				1	Rohrweihe	X		X		
Bergente		1%		3w		Rotmilan	X		X	2	
Blaukehlchen	X		X			Rotschenkel	X			2	2
Blässgans		1%				Saatgans (Tundra-)		1%			
Blässhuhn		1%				Säbelschnäbler	X	A1	X		2
Brandgans	X				3	Sandregen- pfeifer	X				1
Brandseeschwalbe	X		X	2	2	Schellente		1%			
Eiderente		1%				Schnatterente	X			3	
Eisvogel	X		X	3	3	Schwarzkopf- möwe	X		X		2
Fischadler	X		X	3		Schwarzmilan	X		X	3	
Flussseeschwalbe	X		X		2	Schwarzspecht	X		X		
Gänsesäger	X				2	Seeadler	X	A1	X	1	
Graugans		1%				Silberreiher		A1	X		
Heidelerche	X		X	2		Singschwan		1%	X		
Höckerschwan		1%				Sperbergras- mücke	X		X		
Kranich	X		X	2		Sturmmöwe	X			2	3
Krickente	X				2	Uferschwalbe	X			3	
Küstensee- schwalbe	X				1	Wachtelkönig	X		X	1	
Lachmöwe	X				3	Wanderfalke		A1	X		1
Löffelente	X			3	2	Weißstorch	X		X	2	3
Mittelsäger	X				1	Wespenbussard	X		X		
Mittelspecht	X		X			Wiesenweihe	X		X		1
Neuntöter	X		X	3		Zwergsäger		1%	X	3	
Odinshühnchen		A1	X			Zwergschnäp- per	X		X		
Ohrentaucher		1%	X	3		Zwergschwan		1%	X	3W	
Pfeifente		1%				Zwergsee- schwalbe	X		X	3	1
Pfuhlschnepfe		A1	x								
Reiherente	X			3	3						
Rohrdommel	X		X	3	1						

Tabelle 3: Übersicht über weitere bedeutende Arten, die nicht im Anh. I der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, aber als regelmäßig auftretende Zugvogelarten gemäß Art. 4 (2) gelten (aus SDB 2010 und INFORMATIONEN 2007).

Brut = Brutvorkommen, Winter = überwintert, Zug = durchziehend; Strand = Vorkommen im Strandbereich vor Boltenhagen in relevanter² Weise möglich; Bucht = Vorkommen in der Boltenhagener Bucht in relevanter Weise möglich

RL D = Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et. al 2007); RL MV = Rote Liste MV (EICHSTÄDT et. al 2003); = Ausgestorben; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; R = Extrem Selten; V = Vorwarnliste; + = Ungefährdet

Artnamen	wiss. Artnamen	Brut	Winter	Zug	Strand	Bucht	RL D	RL MV
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	20		■			+	
Bergente	<i>Aythya marila</i>		■	30.000		■	R	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>			15.000				
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	■	■	18.000		■	+	
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	40		■			+	
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>		■	20.000		■	+	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	25	■	■		■	2	
Graugans	<i>Anser anser</i>	■	■	4.000			+	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	■	■	5.000		■	+	
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	50		■		■	+	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	30	■	30.000		■	+	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	50		■			V	
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	30		■	■		1	
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		■	4.000		■	+	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	30		■			+	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	4.000	■	■		■	+	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	6.000		■			+	

² relevant bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Bereich tatsächlich als Lebensraum dient. Ein reines Vorkommen, z.B. Überflug, ist bei den mobilen Vögel nahezu überall möglich

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Für die Beurteilung eventueller Beeinträchtigungen sind die Erhaltungsziele eines Gebietes von besonderer Bedeutung. Aus ihnen ergibt sich, ob überhaupt eine Beeinträchtigung vorliegt bzw. der Maßstab der Schwere der Beeinträchtigung. Da das Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet zu gelten hat, sind in erster Linie die Erhaltungsziele an den Zielen dieser Richtlinie zu orientieren (Kap. 2.2.1). Da in der Vogelschutzrichtlinie nur sehr allgemeine Zielvorgaben gemacht werden, für das gemeldete Europäische Vogelschutzgebiet 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ und seinen Vorgänger jedoch schon seit Jahren besondere Schutzmaßnahmen nach Art. 4 (1) VSchRL durchgeführt werden und nach bestem Sachverstand konzipierte Erhaltungsziele, die der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dienen sollen, vorliegen, kann deren Zielsetzungen, die in Kap. 2.2.2 und 2.2.3 formuliert sind, nicht ignoriert werden.

Als umfassendstes Erhaltungsziel muss ansonsten die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller Arten, die im Standard-Datenbogen genannt werden (Tabelle 1, Tabelle 3), gelten.

2.2.1 Aus der Vogelschutzrichtlinie abgeleitete Erhaltungsziele

Erhaltungsziele ergeben auch aus der Vogelschutzrichtlinie, die hier direkt zu beachten ist (vgl. Kap. 5.1). Ziel des Art. 4 VSchRL ist das Überleben und die Vermehrung von Vogelarten des Anhang I in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Dazu sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, in deren Zusammenhang Folgendes zu berücksichtigen ist:

- a) vom Aussterben bedrohte Arten (d.h. in Europa gefährdete Arten: Gefährdungsgrad nach BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): endangered, vulnerable, declining),
- b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten (mit besonderem Schutzbedarf, z.B. Koloniebrüter),
- c) Arten, die wegen ihres geringen Bestandes oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten (Gefährdungsgrad nach BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): rare, localised. Gilt auch für Endemiten, isolierte Teilpopulationen, sehr stark auf wenige kleine Gebiete konzentrierte Arten; andere sind i.d.R. schon in a) enthalten),
- d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraumes einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen (Arten die Lebensräume benötigen, die aktuell besonders stark verändert werden [z.B. Ackerlandschaften] oder die sehr stark von spezieller menschlicher Aktivität abhängig sind oder wenn spezifische Teillebensräume ohne Schutz nahezu völlig ausfallen würden [z.B. Strandbrüter]).

Außerdem heißt es: „Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.“ Das heißt, dass Arten mit Bestandsrückgängen vorrangig zu schützen sind. Das wären Arten mit der Einstufung „declining“ nach BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004).

Aus den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie ist die Erhaltung und Förderung der in Tabelle 1 - Tabelle 3 genannten Arten mit besonderen Schutzerfordernissen als Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes abzuleiten. Besondere Schutzerfordernisse haben demnach folgende Arten:

Arten mit Bestandsrückgängen (Kriterium a) (nach BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004):

- Ohrentaucher (declining)
- Rotmilan (declining)
- Zwergsäger (declining)
- Zwergschwan (vulnerable)
- Zwergseeschwalbe (declining)
- Bergente (declining)
- Reiherente (declining)
- Rotschenkel (declining)

Empfindliche Arten (Kriterium b)

Koloniebrüter:

- Flusseeeschwalbe
- Küstenseeschwalbe
- Säbelschnäbler
- Schwarzkopfmöwe
- Zwergseeschwalbe
- Sturmmöwe

seltene, spezielle Brutplätze:

- Uferschwalbe (Steilküsten)

Seltene Arten (Kriterium c)

- Fischadler
- Seeadler

Arten, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen (Kriterium d):

- Weißstorch (Brutplätze menschenabhängig)
- Sandregenpfeifer (Brutplätze oft an Stränden)

2.2.2 Erhaltungsziele für das NSG Tarnewitzer Huk

Der Teil des Vogelschutzgebietes, der im nahe gelegenen NSG „Tarnewitzer Huk“ liegt, wird bereits im Sinne des § 32 BNatSchG gesichert. Dort ist als Schutzzweck die Sicherung und Erhaltung einer etwa 50 Jahre alten sekundären Sukzessionsfläche auf einem aufgespülten ehemaligen Militärgelände unmittelbar an der Ostseeküste genannt. Das Gebiet zeichnet sich durch eine vielfältige Besiedelung mit gefährdeten und bedrohten Pflanzen- und Tierarten nährstoffarmer Bereiche aus. Außerdem soll der im NSG liegende Strandabschnitt mit gefährdeten Pflanzengesellschaften der Spülsäume, Vordünen und Dünen geschützt werden.

2.2.3 Erhaltungsziele aus einem Managementplan.

Im Februar 2006 wurde ein Managementplan erstellt, der zwar zunächst für das FFH-Gebiet 1934-302 erstellt wurde, jedoch ausdrücklich das „alte“ Vogelschutzgebiet 2034-401, das im Bereich Boltenhagen in wesentlichen Teilen identisch mit dem hier zu betrachtendem ist, einschließt und wesentliche Aussagen zum Vogelschutz macht (MANAGEMENTPLAN 2006). Im Standarddatenbogen (SDB 2010) wird dieser Managementplan als maßgeblich für das Gebietsmanagement aufgeführt.

Die Erhaltungsziele für die relevanten Brutvogelarten bestehen in erster Linie in der Sicherung ihrer Brut- und Rasthabitats sowie der Vermeidung von Störungen während der Brutzeit. Konkrete Ziele werden für die Arten auf S. 87-90 des MANAGEMENTPLANES (2006) gegeben.

Die Erhaltungsziele für die relevanten durchziehenden und überwinternden Vogelarten bestehen in erster Linie in der Sicherung ihrer Nahrungsflächen sowie ihrer Ruhe- und Schlafplätze. Konkrete Ziele werden für die Arten auf S. 90-91 des MANAGEMENTPLANES (2006) gegeben.

2.2.4 Erhaltungsziele aus Publikationen im Zusammenhang mit der Meldung des Gebietes

In den Standard-Datenbögen sowohl des alten (SDB 1998) als auch des neu gemeldeten Vogelschutzgebietes (SDB 2010) werden keine ausdrücklichen Erhaltungsziele genannt. Die Erhaltung des bestehenden Bestandes ist dann das nahe liegende Erhaltungsziel. In den

Informationen zur Gebietscharakterisierung (INFORMATIONEN 2007) werden Erhaltungsziele als Schutzerfordernisse genannt:

- A. Aufrechterhaltung der natürlichen Küstendynamik, z. B. für Austernfischer, Brandgans, Pfuhlschnepfe, Sandregenpfeifer, Uferschwalbe, Brand-, Fluss-, Küsten- und Zwergseeschwalbe
- B. Erhaltung störungsarmer Salzgrünlandflächen durch extensive Nutzung und funktionsfähige Küstenüberflutung, z. B. für Austernfischer, Graugans, Löffel- und Pfeifente, Mittelsäger, Rotschenkel
- C. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausschließlich autochthonen Prädatorenbestandes (Raubsäger), der einer Dichte entspricht, die insbesondere Bodenbrütern ausreichende Bruterfolgchancen lassen, z. B. für Austernfischer, Brandgans, Brand-, Fluss-, Küsten- und Zwergseeschwalbe, Eider-, Löffel- Schnatter- und Reiherente, Lach- und Sturmmöwe, Mittelsäger, Rotschenkel, Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer, Rohr- und Wiesenweihe
- D. Erhaltung der Kleingewässersysteme in den Salzgrünlandflächen, z. B. für Odinshähnchen, Rotschenkel, Säbelschnäbler, Zwergseeschwalbe
- E. Erhaltung aller Brackwasserröhrichte, z. B. für Rohrdommel, Rohrweihe
- F. Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes, z. B. für Fisch- und Seeadler, Brandseeschwalbe, Wanderfalke
- G. Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen, z. B. für Sing- und Zwergschwan, Wiesenweihe
- H. Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen, z. B. für Gänsesäger, Seeadler, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbusard, Mittel- und Schwarzspecht, Zwergschnäpper
- I. Erhaltung von störungsarmen Inseln mit flacher Küste und Salzvegetation, z. B. für Brand-, Fluss-, Küsten- und Zwergseeschwalbe, Lach-, Sturm- und Schwarzkopfmöwe, Säbelschnäbler, Eider-, Löffel-, Schnatter- und Reiherente
- J. Erhaltung von störungsarmen Sand- oder Kiesstränden, z. B. für Austernfischer, Sandregenpfeifer, Brand-, Küsten- und Zwergseeschwalbe
- K. Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung); bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen, z. B. für Kranich, Löffel- und Schnatterente, Schwarzmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Lach-, Sturm- und Schwarzkopfmöwe, Wachtelkönig, Weißstorch

- L. Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (z. B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen), z. B. für Blaukehlchen, Kranich
- M. Erhaltung der Wasserröhrichte, z. B. für Rohrdommel, Rohrweihe
- N. Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität, z. B. für Krick-, Pfeif- und Schnatterente, Höcker- und Singschwan
- O. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert, z. B. für Eisvogel, Gänse- Mittel- und Zwergsäger, Ohrentaucher, Rohrdommel, Schwarzmilan, Brand- Fluss-, Küsten- und Zwergseeschwalbe, Fisch- und Seeadler, Silberreiher
- P. Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Nahrungsgrundlage, z. B. für Berg-, Eider- Reiher- und Schellente, Blässhuhn
- Q. Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänsestaplätzen, z. B. für Bläss- und Tundrasaatgans
- R. Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände), z. B. für Kranich
- S. Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.), z. B. für Eisvogel, Gänsesäger
- T. Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z.B. Wegraine, Sölle, Seggenriede, Feldgehölze, Hecken etc.), z. B. für Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke

2.3 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000 – Gebieten

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 soll ein kohärentes Netz von Lebensräumen und „Trittsteinen“ für Arten gemeinschaftlichen Interesses bilden. Dieses Ziel ergibt sich auch aus den Erwägungsgründen der Vogelschutzrichtlinie (Absatz 8). Jedes Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung spielt dabei eine Rolle als „Netzknoten“ und trägt insofern zum Erfolg des Projektes bei. In der Verträglichkeitsprüfung ist zusätzlich zur Frage der Beeinträchtigung des Gebietes selbst zu prüfen, ob eine eventuelle Beeinträchtigung des hier betrachteten Natura 2000 – Gebietes weitere Beeinträchtigungen in anderen Natura 2000 – Gebieten zur Folge hat, indem wichtige Funktionen beeinträchtigt werden. Das ist dann möglich, wenn die Erhaltungsziele des einen Gebietes auf Ressourcen des jeweils anderen Gebietes zurückgreifen.

Eine direkte Vernetzung besteht bei Erhaltungszielarten mit Aktionsräumen, die über die Abgrenzung eines Europäischen Vogelschutzgebietes hinaus reichen. Sie benötigen mehrere, z.T. verschieden ausgestattete, geeignete Gebiete, um z.B. im Jahreszyklus überleben zu können (z.B. Zugvögel oder Vögel, die zwischen Brutkolonie und Nahrungsraum wechseln). Die Wismarbucht ist als Rastgebiet für Wasservögel zu erhalten. Insofern bestehen Beziehungen zu anderen Wasservogelrastgebieten. Nächstgelegene EG-Vogelschutzgebiete mit ähnlicher diesbezüglicher Charakteristik sind DE 1931-301 „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ und die „Traveförde“ DE 2031-401.

Selbstverständlich bestehen auch enge funktionale Beziehungen zwischen dem FFH-Gebiet und dem EG-Vogelschutzgebiet, die ja den größten Teil ihrer jeweiligen Fläche gemeinsam haben. Da in dieser Studie wie auch in der Verträglichkeitsstudie zum FFH-Gebiet die naturschützerischen Aspekte des Vorhabens incl. aller relevanten funktionalen Beziehungen innerhalb des Gebietes erörtert werden, erübrigt sich eine gesonderte Darstellung dieser Beziehungen.

3 Beschreibung des Vorhabens

Die Beschreibung des Bauvorhabens wurde der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Strandhotel“ (BLANCK 2010) entnommen. Ziel der Gemeinde und des Investors ist es, im Geltungsbereich des B-Plans eine Hotelanlage zu errichten.

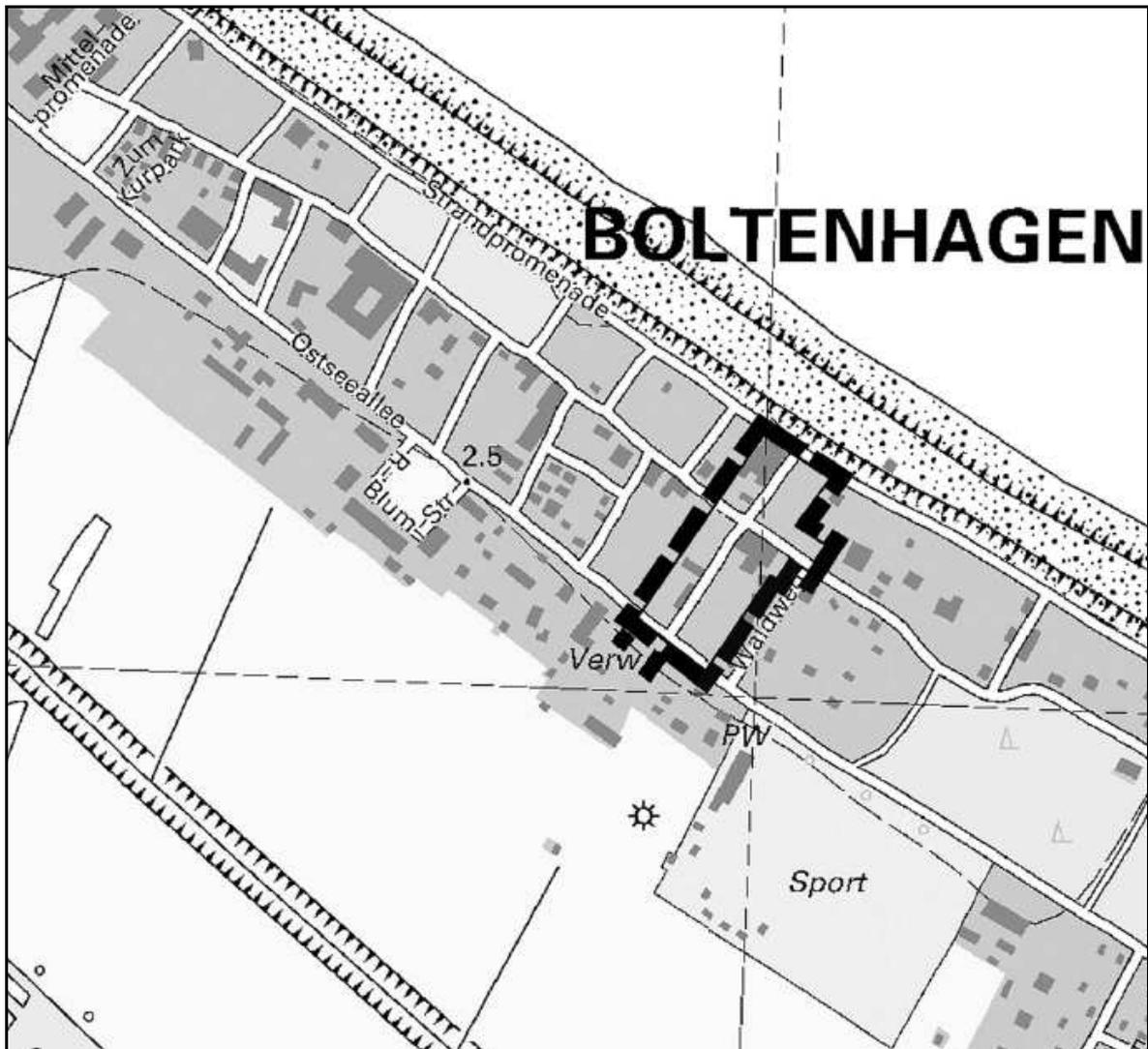


Abbildung 5: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 8 (aus BLANCK 2010).

3.1 Technische Beschreibung

Die gesamte Projektfläche beträgt 9.8000 m². Sie befindet sich vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes. Die kürzeste Entfernung (Luftlinie) zwischen B-Plangebiet und Vogelschutzgebiet beträgt ca. 70 m.



Abbildung 6: Entwurf B-Plan Nr. 8 (GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN 2010).

Geplant ist eine Hotelanlage mit maximal 266 Betten. Im B-Plan wird dafür ein sonstiges Sondergebiet "Hotel" festgesetzt, was einen Bereich nördlich der Mittelpromenade umfasst und einen Bereich zwischen Mittelpromenade und Ostseeallee.

Zulässig ist eine Hotelanlage einschließlich der zugehörigen Anlagen für die Verwaltung und Bewirtschaftung wie Schank- und Speisewirtschaften, Club- und Tagungsräume, Sport- und Freizeitanlagen, Anlagen für gesundheitliche Zwecke, Wellnessbereiche, Räume zur Unterbringung des Betriebspersonals sowie Läden und Dienstleistungsbetriebe, soweit diese der Nutzung Hotel untergeordnet sind.

Das Sondergebiet Hotel hat eine Größe von 7.969 m², daneben werden Verkehrsflächen in einer Größe von 1.587 m² ausgewiesen, dies unterteilen sich in Straßenverkehrsflächen (737 m²) und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereiche = 850 m²).

Im östlichen Bereich des B-Plans wird eine private Grünfläche mit einer Größe von 324 m² ausgewiesen.

Die Terrassen sollen als Ruhe- und Erholungsflächen für die Hotelgäste dienen. Zum Schutz der benachbarten Wohngrundstücke dürfen sie lt. Durchführungsvertrag von 22 – 06 Uhr nicht benutzt werden. Lärmende oder ansonsten störende Abendveranstaltungen (z.B. mit Feuerwerk) sind demnach ausgeschlossen.

Die Beleuchtung des Hotels bleibt in einem Rahmen, der in das Ortsbild Boltenhagens passt. Besondere Strahler, deren Licht über das Gelände des B-Plans hinausreicht, sind nicht vorgesehen.

Weitere Aktivitäten oder neue wasserseitige Nutzungen (Tretbootverleih, Wasserski, Surfschule, o.ä.) außerhalb des Hotels sind nicht geplant. Insbesondere Aktivitäten am Strand wie Tretbootverleih, Surfschule usw. wären für sich genehmigungsbedürftig und müssten damit einer eigenen Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Bei entsprechenden Schönwetterlagen ist damit zu rechnen, dass auch die überwiegende Zahl der Hotelgäste den nahe gelegenen Strand zum Baden/ Ruhen aufsuchen wird. Wenngleich nicht davon auszugehen ist, dass alle Hotelgäste sich gleichzeitig am Strand bzw. im Wasser aufhalten, wird es bei geeigneter Wetterlage zu deutlichen Spitzenwerten der Besucherzahlen am Strand kommen. Nimmt man näherungsweise an, dass an einzelnen Tagen der Saison sich 2/3 aller Gäste gleichzeitig am Strand aufhalten, sind an solchen Tagen zusätzlich rd. 180 Badegäste zu verzeichnen. Die Besucher des Hotels sind durch die direkte Strandlage des Hotels nicht darauf angewiesen, das Auto oder andere Verkehrsmittel zu nutzen, um an den Strand zu kommen (anders als in der Weißen Wiek). Erfahrungsgemäß werden die unmittelbar dem Strandhotel nächsten Strandabschnitte genutzt. In der Regel wird nach einem geeigneten Liege- und Badeplatz am Strand nur in einer Entfernung von 50-100 m vom jeweiligen Strandzugang gesucht. Somit ist davon auszugehen, dass sich die 180 zusätzlichen Badegäste vornehmlich in diesem mittleren Strandabschnitt der Ortslage Boltenhagen aufhalten werden.

Insgesamt wird die Bettenzahl Boltenhagens und damit die Zahl der sich im Raum Boltenhagens aufhaltenden Urlauber um ca. 2,7 % gesteigert.

3.2 Wirkfaktoren

3.2.1 Wirkungsbereich

Grob lassen sich zwei unterschiedliche Wirkungsbereiche abgrenzen.

Im unmittelbaren Wirkungsbereich werden die Lebensräume direkt verändert, z.B. durch Überbauung. Dazu gehören die zu überbauenden Flächen durch die Anlage der Hochbauten (neue Gebäude, Verkehrsflächen und Parkplätze). Alle Flächen liegen innerhalb der Grenzen des Plangebietes und damit deutlich außerhalb der Grenzen des Natura 2000 - Gebietes. Eine Beeinträchtigung des Natura 2000 – Gebietes im unmittelbaren Wirkungsbereich ist daher ausgeschlossen

Im erweiterten Wirkungsbereich hingegen werden die Lebensräume nicht direkt durch die Baumaßnahmen verändert, sondern Auswirkungen des Bauvorhabens wirken sich aus dem unmittelbaren Wirkungsbereich über dessen Grenzen hinaus aus. Solche Auswirkungen könnten Beeinträchtigungen durch Emissionen (Lärm, Luftverunreinigungen usw.) sein. Der erweiterte Wirkungsbereich umfasst die angrenzenden Teile des Vogelschutzgebietes 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“.

3.2.2 Wirkfaktoren

Der Baubetrieb und die Hotelanlage selbst befinden sich deutlich außerhalb des Vogelschutzgebietes in einer Ortslage, in der menschliche Aktivität nichts Ungewöhnliches ist. Auch die Anlage beansprucht lediglich Raum in einer Siedlungslage, die für die Erhaltungszielarten des Vogelschutzgebietes ohne Bedeutung ist. Relevante Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet sind von den bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren nicht zu erwarten (siehe Kap. 3.2.2.1 und 3.2.2.2).

Der „bestimmungsgemäße Gebrauch“, also der Betrieb eines Hotels im Seebad besteht in der Beherbergung von Urlaubern und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten wie Lieferverkehr. Daraus ergeben sich Wirkfaktoren, die im Folgenden abgehandelt werden. Vergleichsweise direkt sind die klassischen Emissionen zu betrachten, die auf die verschiedenen Umweltmedien und damit auch die Vögel wirken: Schadstoffe auf Wasser und Luft (Kap. 3.2.2.3, Lärm (Kap. 3.2.2.4) und Licht (Kap. 3.2.2.5).

Indirekter sind die Wirkungen, die von den das Hotel nutzenden Menschen ausgehen, denn die Art und Weise, wie die Gäste ihre Freizeit verbringen, hat seine Ursache zum großen Teil nicht in einem bestimmten Hotelstandort oder dessen Bauweise innerhalb der Ortslage Boltenhagens. Zumindest kann angenommen werden, dass bevorzugt der Bereich in der Nähe des Hotels, nämlich der Strand Boltenhagens, aufgesucht wird. Davon gehen mögli-

cherweise Wirkungen aus, die in Kap. 3.2.2.6.1 untersucht werden. Darüber hinaus führt der Hotelbau auch zu einer Steigerung der Urlauberzahlen in der Region. Hier spielt eine Zunahme um ca. 2,7 % (unter Berücksichtigung von Tagesgästen wesentlich weniger) mit Sicherheit keine messbare Rolle. Hier ist besonders eine kumulative Wirkung mit anderen Vorhaben in Boltenhagen zu betrachten (Kap. 3.2.2.6.2).

3.2.2.1 Wirkungen des Baubetriebes auf das Vogelschutzgebiet (baubedingte Wirkungen)

Mit der Baufreimachung, den Baumaßnahmen und der partiell erforderlichen Rodung des Baumbestandes sind auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkte Lärmbelästigungen verbunden. Gegebenenfalls sind zeitweilige Grundwasserabsenkungen nötig. Der Baustellenverkehr erfolgt über vorhandene Straßen. Das Risiko technischer Unfälle wird als gering eingestuft, da die einzusetzenden Baumaschinen dem Stand der Technik entsprechen werden und geltende Vorschriften einzuhalten sind. Baubedingte Wirkungen, die in das Schutzgebiet hinein wirken, sind ebenso wie Unfälle, die mit Havarien im Schutzgebiet verbunden wären, auszuschließen.

3.2.2.2 Wirkungen von Flächenverlusten auf das Vogelschutzgebiet (anlagebedingte Wirkungen)

Als möglicher Wirkungskomplex des Projektes ist die Bebauung/ Versiegelung selbst zu nennen, die direkt Lebensräume von Vögeln außerhalb des Vogelschutzgebietes beseitigt. Neben Flächen- bzw. Biotopverlusten sind auch Zerschneidungs- und Isolationswirkungen zu betrachten. Daher sind Beeinträchtigungen der Fauna durch Flächenverlust, Zerschneidungs- und Isolationswirkungen zu beachten.

Da die Flächenverluste außerhalb des Vogelschutzgebietes stattfinden, können hiervon nur indirekte Effekte, z.B. Verkleinerungen von Tierpopulationen, die über die Gebietsgrenzen hinausreichen, ausgehen. Da jedoch im Gelände des B-Planes keine der Erhaltungszielarten (vgl. Tabelle 1, Seite 8) vorkommt bzw. vorkam oder dort ihren Lebensraum haben könnte, ist keine Wirkung auf die Populationen der Vogelarten im Vogelschutzgebiet zu erwarten.

3.2.2.3 Wirkungen auf die Umweltmedien Luft und Wasser

Grundsätzlich ist nicht mit bedeutenden vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Luft zu rechnen, da die Bestimmungen, die für jeden Bau in der Ortslage gelten, ausreichend sind, um negative Wirkungen auf die Umgebung auszuschließen. Wirkungen auf die Vögel und Lebensräume des Vogelschutzgebietes sind damit ausgeschlossen.

Da von dem geplanten Vorhaben keine direkten Einleitungen in die Ostsee erfolgen und Kleingewässer von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, sind Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern nicht zu erwarten.

Die Veränderungen der klimatischen Verhältnisse durch das Bauvorhaben sind als sehr gering einzustufen. Es ist nicht mit vorhabensbedingten Beeinträchtigungen zu rechnen (Siehe Begründung zum B-Plan 2010, BLANCK 2010).

3.2.2.4 Lärm

Der zu erwartende Lärm wird die gebietsabhängigen Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete und für Mischgebiete werden im Tagzeitraum unterschreiten. Die Überschreitungen des Orientierungswertes und des Spitzenpegelkriteriums für allgemeine Wohngebiete im Nachtzeitraum können vermieden werden, wenn bei der Errichtung und dem Betrieb des Hotels folgende Lärminderungsmaßnahmen realisiert werden:

- die beiden östlich des Hotels gelegenen Stellplatzflächen und die den östlichen Bereich der Terrasse 1 für eine Nutzung zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgeschlossen werden,
- ebenso Ausschluss einer nächtlichen Belieferung des Hotels.

Die Dachterrasse ist ausschließlich für Gäste als Ruhe- und Sonnenterrasse gedacht. Selbst wenn dort gelegentlich lärmende Veranstaltungen stattfinden würden, müsste auf die Nachbarschaft Rücksicht genommen werden. Die Nachbarschaft in einer Ortslage ist auf jeden Fall eher gestört als die Vögel im entfernt liegenden Vogelschutzgebiet. Die Berücksichtigung der Belange der Nachbarschaft in einer Ortslage, z.B. durch die "Gemeindeverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betreffend den Kurbetrieb und den Fremdenverkehr", welche innerhalb des Ostseebades zu berücksichtigen sind, führt auf jeden Fall dazu, dass beeinträchtigende Lärmimmissionen aus dem Vorhabensgebiet nicht in das Vogelschutzgebiet gelangen.

Auf Lärm an sich reagieren Vögel weniger stark, als oft angenommen wird (KEMPF & HÜPPOP 1998). Insbesondere Enten und andere Wasservögel sind vergleichsweise unempfindlich (GARNIEL et al. 2007), da der Lebensraum Küste selbst einen hohen Grund-Lärmpegel aufweist. Keine der hier als Erhaltungsziel am Boltenhagener Strand vorkommenden Arten (siehe Tabelle 4 u. Tabelle 5) ist lärmempfindlich.

Physische Schäden treten erst bei Lärmstärken auf, die hier auf keinen Fall erreicht werden (auch weil es im Urlaubsbetrieb Boltenhagens nicht zugelassen würde) bzw. denen sich die Vögel vorher durch Flucht entziehen können.

3.2.2.5 Licht

Bei vielen Insekten ist die anlockende Wirkung des Lichts für einige Arten bekannt. Die Insekten werden durch künstliche Lichtquellen aus ihrer natürlichen Umgebung gelockt und können ihre ökologische Funktion nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erfüllen. Sie fehlen in der Nahrungskette sowie als Fortpflanzungspartner. Insekten kommen im Salzwasser der Boltenhagener Bucht jedoch nicht vor.

Gefährdungen von Populationen durch künstliche Lichtemissionen sind wissenschaftlich allerdings bislang nicht untersucht. KOLLIGS (2000) führte zur Anlockentfernung intensive Versuche an einem dauerhaft beleuchteten Großgewächshaus durch. Bei den untersuchten Insekten betrug die maximale Anlockentfernung 110 bis 130 m. Für die meisten Arten ist die Anlockdistanz wesentlich geringer (< 50 m). **Die im Hotelbetrieb denkbaren Lichtmissionen reichen keineswegs bis in das mehr als 1 km entfernte FFH-Gebiet. Es treten daher keine beeinträchtigenden Wirkungen auf.**

Von einigen Fledermausarten, wie z.B. Wasserfledermaus ist bekannt, dass sie Licht meiden. Andere Arten jagen bevorzugt in hell erleuchteten Bereichen die durch Licht angelockten Insekten. Insgesamt gibt es keine Hinweise darauf, dass anthropogenes Licht an Gebäuden oder anderen Siedlungsflächen bedeutende negative Wirkungen auf Fledermäuse hat.

Bei Vögeln werden Beeinträchtigungen während der Brutzeit von solchen während der Zugzeit unterschieden. Kunstlicht kann hier zu Änderungen der zeitlichen Aktivitätsmuster führen, z.B. Gesang während ungewöhnlicher Tages- oder Jahreszeiten (ABT 1997) oder verfrühter Brutbeginn. Damit ist jedoch nicht zwangsläufig eine Beeinträchtigung verbunden, sondern die Vögel nutzen im Gegenteil eine weitere Möglichkeit zur Erweiterung ihres Lebensraumes (ABT & SCHULTZ 1995). Nachtziehende Vogelarten können in Abhängigkeit von der Witterung durch Kunstlicht in ihrer Orientierung gestört werden, im schlimmsten Fall durch einen Direktanflug der Lichtquelle (SCHMIEDEL 2001). Das tritt jedoch nur bei blendenden Lichtquellen (Bsp. Leuchttürme) bei bestimmten Wetterlagen auf. Von großer Bedeutung ist vor allem die Beleuchtungsintensität (BALLASUS et al. 2009). Starke Scheinwerfer sind hier nicht vorgesehen, sondern lediglich die bereits in der Ortslage Boltenhagens üblichen Lichtstärken.

Vorsorglich sollte bei allen Beleuchtungen darauf geachtet werden, dass sie nicht nach oben abstrahlen. Die Kollisionsraten von Vögeln können damit signifikant gesenkt werden (BALLASUS et al. 2009). Lichtemissionen können durch sinnvolle Gestaltung und Betriebsführung (z.B. Steuerung durch Bewegungsmelder) stark minimiert werden. Die Auswirkungen durch Lichtemissionen insbesondere auf Vögel und Insekten können durch den Einsatz von Natriumdampf-Hochdrucklampen und Beleuchtungsanlagen mit einem für diese Tierarten wirkungsarmen Spektrum und einer möglichst weitgehenden Vermeidung von Lichtemissionen nach außerhalb des Hotelbetriebes minimiert werden.

3.2.2.6 Indirekte Wirkungen durch Zunahme des Besucherverkehrs

Durch das neue Hotel erhöht sich die Bettenkapazität Boltenhagens um 266 Betten. Dies entspricht, bei einer aktuellen Bettenzahl Boltenhagens von ca. 10.000 Betten eine Erhöhung um 2,7 %. Daraus folgt, dass sich die Anzahl gleichzeitig in Boltenhagen und Umgebung aufhaltender Personen um maximal 266 Personen erhöht. In solchen Spitzenzeiten ist mit weiteren 10.000 Tagesgästen zu rechnen, so dass die tatsächliche Steigerung der Menschenanzahl nur 1,3 – 1,4 % ausmacht.

Einer solch geringen graduellen Steigerung der Menschenanzahl mit unspezifischen Wirkungen (Zunahme der allgemeinen Störungen) können keine relevanten Wirkungen auf die Vogelwelt des Vogelschutzgebietes wissenschaftlich begründet zugeordnet werden. Da aber auch solche geringen und unterschwellig, theoretischen Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu betrachten sind, wird hier die kumulative Betrachtung vorgezogen. Nur in dieser Betrachtung sind überhaupt Wirkungen zu prognostizieren.

Die weiteren Hotelbauvorhaben führen zu einer Steigerung der Bettenzahl Boltenhagens von derzeit ca. 10.000 um weitere 1.160 Betten, also einer Steigerung um 11-12 % (Planung Tarres Resort ca. 550 Betten, Planung Villa Reese ca. 150 Betten, Planung Seniorenanlage am Klützer Bach ca. 200 Betten).

3.2.2.6.1 Wirkungen am Boltenhagener Strand

Durch den Hotelneubau ist an Spitzentagen mit 180 zusätzlichen Badegästen am Strand zu rechnen (vgl. Vorhabensbeschreibung Kap. 3.1). Setzt man pro Badegast eine Strandfläche von ca. 10 m² als noch verträgliche Mindestgröße an, ergibt sich ein zusätzlicher Platzbedarf von rd. 1.800 m². Derzeit stehen selbst an optimalen Badetagen den Badegästen am insgesamt knapp 3 km langen Badestrand im Schnitt 25 m² zur Verfügung. Ein Ausweichen in die (nicht nach EU-Recht, jedoch nach Landesrecht geschützten Dünenbereiche) ist somit selbst bei Konzentration der zusätzlichen Gäste im mittleren Strandbereich von Boltenhagen nicht zu befürchten. Tatsächlich funktioniert eine höhere Besucherzahl oft mildernd auf Regelübertretungen, weil sich die Besucher stärker beobachtet fühlen (soziale Kontrolle).

Die Gäste halten sich am Strand nur bei entsprechenden Wetterlagen auf. Das Baden findet dabei ausschließlich nur an ausgesprochen schönen Badetagen statt. Das überwiegende Gros der Badende hält sich im Wasser in unmittelbarer Strandnähe auf. Nur selten entfernen sich Schwimmer über eine Distanz von 50 m vom Strand.

Direkte durch Tritt oder Sedimentaufwirbelung verursachte Schädigungen im Wasserkörper sind nicht beachtlich. Ebenso sind durch Badegäste verursachte Störungen oder Entwertungen des marinen Lebensraumes, insbesondere die mit Störungen für Kleinfische verbunden wären, nicht zu bewerten. Auch durch Badegäste oder sonstige Gäste hervor-

rufene Verschmutzungen des Strand- und Flachwasserbereiches mit Relevanz für das Schutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Außerhalb der Badesaison wird sich durch die Hotelgäste ebenfalls die Zahl der Strandbesucher erhöhen.

Der Aufenthalt von Menschen am Strand kann Vogelansammlungen stören. Dabei treten Störungen für die Wasservögel auf, die sich artspezifisch unterschiedlich auswirken. Als summarische Schätzung kann angenommen werden, dass große Wasservogelscharen einen Umkreis von 100 m um die Bereiche des intensiv genutzten Strandes zumindest tagsüber meiden werden. Damit wird ein Bereich Wasserfläche (im Vogelschutzgebiet) gestört und fällt tagsüber zur Nahrungssuche oder als Ruheraum aus. In der Nacht (insbesondere im Winterhalbjahr) halten sich weniger Menschen im Freien auf und die Störwirkung ist geringer. Das Nahrungspotenzial der nahen Uferflächen kann dann genutzt werden. Die Erhaltungszielarten, für die das von Bedeutung ist, nämlich Ohrentaucher, Reiher- und Bergenten, sind tag- und nachtaktiv (BAUER et al. 2005). Relevante Störungen treten daher für diese Art durch Fußgänger am Ufer nicht auf.

Der Strandabschnitt vor Boltenhagen ist seit Jahrzehnten bereits so gestört, dass eine graduelle Erhöhung der Besucherzahl keine weitere Auswirkung mehr hat. Nur die ersten Besucher stören und vertreiben die Vögel, die Nachfolger finden keine Störobjekte mehr vor. Die aktuelle Bedeutung des Strandes für die Vogelwelt ist dementsprechend sehr gering (Kap. 4.2.1, 4.2.4 u. 4.2.5). Brutvögel treten nicht mehr auf und empfindliche Rastvögel meiden den Uferbereich seit Jahrzehnten. Eine graduelle Erhöhung der Strandbesucherzahl in Boltenhagen um ca. 2,7 %, oder 12 % bei kumulativer Betrachtung aller Vorhaben, ist ohne Wirkung auf das Vogelschutzgebiet.

Die Störung von Brutvögeln im Bereich des NSG Tarnewitz ist vollständig vom funktionieren des Besucher abweisenden Zaunes abhängig. Funktioniert diese Besucher lenkende Einrichtung, führen höhere Besucherzahlen nicht zu Beeinträchtigungen der dort brütenden Vögel, da sie nicht in die abgesperrten Bereiche gelangen. Sollte die Absperrung jedoch unwirksam sein, wäre dort die Störung auch ohne neue Hotelbauten so groß, dass Bruten nicht mehr möglich sind. Die Funktion des Strandbereiches im NSG Tarnewitz als Brutgebiet für Vögel hängt somit nur von der Funktionsfähigkeit der Besucher lenkenden Einrichtungen (i. W. Zaun) ab. Zusätzliche Urlauberzahlen im Bereich um das NSG Tarnewitz in der Größenordnung von 12 % haben keine zusätzlich beeinträchtigende Wirkung, wenn die Besucherlenkung intakt ist.

3.2.2.6.2 Wirkungen über den Boltenhagener Strand hinaus

Eine Erhöhung der Besucherzahl des Boltenhagener Strandes durch das Vorhaben ist plausibel und wird im Kapitel 3.2.2.6.1 untersucht. Weitere Besucherzunahmen in entfernten Bereichen sind zwar theoretisch ebenfalls zu konstatieren, jedoch wären diese Zunahmen so gering, dass Wirkungen nicht mehr zu prognostizieren wären. Die Wirkungen vermi-

schen sich dort so stark mit denen der Urlauber aus anderen Beherbergungsbetrieben und den Tagesgästen sowie Einheimischen, die von anderen Standorten ausgehen. Diese Wirkungen sind nicht mehr einem einzelnen Bau bzw. dessen Standort zuzuordnen, sondern der Summe aller Urlauber aller Standorte. Die Entwicklung der Beherbergungszahlen in der Region „Wismarbucht“ kann jedoch nicht im Rahmen eines Bebauungsplanes für das Vorhaben „Strandhotel“ untersucht und beurteilt werden. Dies wäre Aufgabe der überörtlichen Planung.

Nach MANAGEMENTPLAN (2006), in den die derzeit aktuellsten Erfahrungen der Entwicklung bis 2005 eingeflossen sind, gehören das Betreten der Flur und die Nutzung der Gewässer zur Erholung einschließlich der natur- und landschaftsverträglichen Nutzung im geregelten Rahmen zu den verträglichen Nutzungen im FFH- und Vogelschutzgebiet. Eine graduelle Steigerung dieser Nutzung um 12% kann deshalb nicht als Beeinträchtigung gelten. Insbesondere die Ausweisung der intensiv genutzten Strandabschnitte soll diesbezüglich für die Gemeinden Rechtssicherheit schaffen.

Nach MANAGEMENTPLAN (2006) nicht verträglich sind ständig wiederkehrende, störungsintensive Sportarten (Kite-Surfen, Windsurfen, Jet-Ski), die deshalb räumlich und zeitlich eingeschränkt werden müssen. Auch hier gilt, dass nicht die graduelle Vermehrung dieser Sportarten (Nutzung der Gewässer zur Erholung im geregelten Rahmen) schädlich ist, sondern Übertretungen der räumlichen und/ oder zeitlichen Beschränkungen. Im MANAGEMENTPLAN (2006) werden als unverträglich ausschließlich Übertretungen von Regelungen zum Schutz der Natur genannt (z.B. außerhalb der gekennzeichneten Wege zu fahren oder zu zelten, Feuer in Dünen zu entzünden, Betreten, Surfen, Angeln und Boot fahren in Naturschutzgebieten usw.). Die Übertretungshäufigkeiten stehen jedoch in keinem direkten Verhältnis zur Bettenzahl, sondern hängen von der Überwachung und Durchsetzung der Besucherlenkung ab (INGOLD 2005). Die Anzahl von Personen, die Schutzregeln übertreten, ist nicht abhängig von der Gesamtzahl sich im Raum Boltenhagen aufhaltender Personen, sondern von Einzelhandlungen weniger. Die Zahl solcher Einzelhandlungen ist nach Erfahrungen in Schutzgebieten nicht von der Zahl der Besucher, sondern von der Qualität der Besucherlenkung abhängig. Aus dieser Tatsache heraus sind im MANAGEMENTPLAN (2006) zur Vermeidung von Störungen ausschließlich administrative Regelungen (Verbote, Sperrungen, Besucherlenkung) oder freiwillige Vereinbarungen zur Besucherlenkung genannt. Ausmaß und Qualität der Besucherlenkung ist jedoch völlig unabhängig von der Verwirklichung eines Hotelbaus in Boltenhagen oder den Festsetzungen eines Bebauungsplanes. Tatsächlich funktioniert eine höhere Besucherzahl zumindest lokal oft mindernd auf Regelübertretungen, weil sich die Besucher stärker beobachtet fühlen (sog. soziale Kontrolle).

Typischerweise sind die Kunden hochwertigerer Übernachtungsstätten wesentlich disziplinierter und weniger zu Regelübertretungen geneigt, als typische Kunden anderer Übernach-

tungsmöglichkeiten oder gar Tagesgäste oder Einheimische³. Eventuell kann sogar durch diese Besuchergruppe eine beruhigende Wirkung auf andere Urlauber und Einheimische ausgehen (soziale Kontrolle).

In einem Raum wie der Wismarbucht, in der bereits seit Jahrzehnten eine gewisse Bevölkerungsdichte und eine hohe Urlauberanzahl mit der entsprechenden Infrastruktur besteht, kann auf keinen Fall eine direkte ursächliche Beziehung von der Anzahl von Urlaubern (bzw. deren Steigerung um 12 %) zu der Zahl von Störereignissen für Tiere hergestellt werden. Eine Erhöhung der Bettenzahl in der Gemeinde Boltenhagen um ca. 12 % hat somit keine mess- oder quantifizierbaren Auswirkungen auf die Arten und Lebensräume des Vogelschutzgebietes. Schädliche Wirkungen sind durch die Erhöhung der Übernachtungszahlen um ca. 12 % in Boltenhagen nicht zu erwarten. Sie entstünden erst, wenn Regelungen übertreten werden, die außerhalb des Regelungsbereichs eines B-Planes liegen (z.B. illegale Handlungen).

³ Einheimische (oder Dauergäste wie Dauercamper, Bootsbesitzer mit festem Liegeplatz) sind hinsichtlich der Übertretungen von Regelungen i.d.R. wirkungsvoller als gewöhnliche Urlauber und treten auch stärker außerhalb der eigentlichen Urlaubssaison auf.

4 Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Das EG-Vogelschutzgebiet ist sehr ausgedehnt (42.472 ha) und vielgestaltig. Es kann auch ohne detaillierte Untersuchung erkannt werden, dass ein großer Teil seiner Flächen und Lebensräume vom Hotelneubau nicht beeinflusst werden können. Es wäre überflüssig, die entfernten Bereiche detailliert zu beschreiben.

Es ist davon auszugehen, dass die direkten Wirkungen des Vorhabens auf die Boltenhagener Bucht beschränkt sind. Wirkungen über die Boltenhagener Bucht hinaus, wären vom Hotelstandort, der hier im B-Plan festzulegen ist, unabhängig. Nach den Erörterungen in Kap. 3.2 ist es vor allem die Zunahme an Feriengästen, die sich auswirken kann (Kap. 3.2.2.6). Eine Erhöhung der Besucherzahl des Boltenhagener Strandes ist plausibel. Weitere Besucherzunahmen in entfernten Bereichen sind zwar theoretisch ebenfalls zu konstatieren, jedoch wären diese Zunahmen auch von anderen Standorten möglich. Genauer dargestellt wird deshalb hier der Bereich des Boltenhagener Strandes bis zum NSG Tarnewitz.

Der Untersuchungsraum umfasst daher das B-Plangebiet selbst sowie den östlich und nördlich angrenzenden Ufersaum. Nur hier sind relevante, konkret messbare Auswirkungen des Vorhabens auf das Natura 2000 – Gebiet zu erwarten, da keine starken, direkten Fernwirkungen auftreten werden. Im Süden, Osten und Westen befindet sich die Ortslage Boltenhagen-Tarnewitz, deren Reaktion auf das Vorhaben für das Natura 2000 – Gebiet irrelevant ist.

4.2 Beschreibung des detailliert betrachteten Bereichs

Die Boltenhagener Bucht gehört nach WEBER & GOSSELCK (1997) nicht mehr zur äußeren Wismarbucht (die seewärts durch die Untiefen Lieps und Hannibal begrenzt ist), sondern ist eine eigene Ausbuchtung der Mecklenburger Bucht, also der Ostsee. Im Vergleich zur Wismarbucht besteht eine offene Verbindung zur Ostsee und die Bucht weist nur geringe Flachwasserzonen im Vergleich zur Wohlenberger Wiek, die nirgends 10 m Tiefe erreicht, auf. Der größte Teil der Boltenhagenbucht ist tiefer als 10 m und liegt im Bereich von 10 bis 20 m Tiefe.

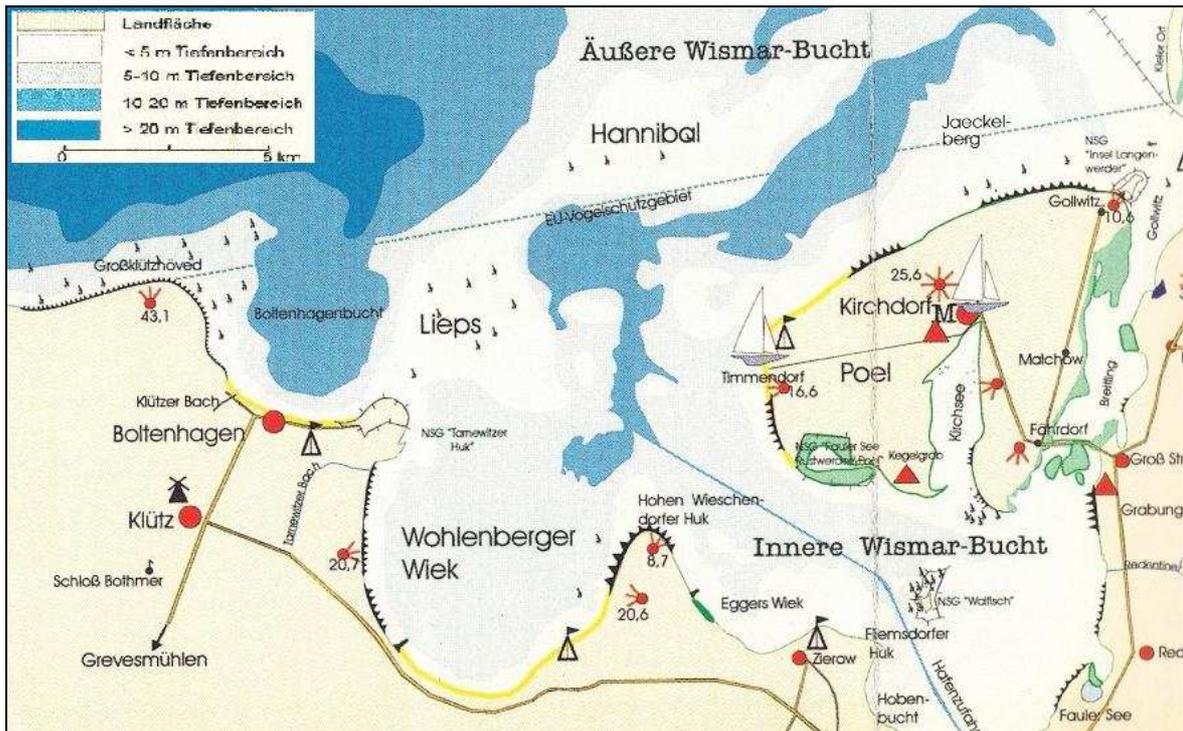


Abbildung 7: Wassertiefen in der Wismarbucht und Boltenhagenbucht. Aus WEBER & GOSELCK (1997), verändert

Im Untersuchungsraum lassen sich vier Lebensraumkomplexe abgrenzen:

- A. Küste mit Staudenfluren und Kleingehölzen. Dieser Teil liegt außerhalb des Plangebietes „TARRES Resort“, aber innerhalb des Naturschutzgebietes und Vogelschutzgebietes.
- B. Kleingehölze und Laubwälder (entlang der Strandpromenade, vereinzelt im westlichen und größtenteils im östlichen Bereich des Plangebietes)
- C. Siedlungsgebiete (Bereich Ostseeallee, Albin-Köbis-Siedlung)
- D. Brachliegende Siedlungsflächen mit größerem Einzelbaumbestand (zentraler und östlicher Bereich im Plangebiet)

Nordöstlich an das Bebauungsgebiet des TARRES Resort grenzt das Naturschutzgebiet „Tarnewitzer Huk“ (Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung vom 21.10.1993) an. Es umfasst den nördlichen und westlichen Teil der Tarnewitzer Halbinsel. Das Gebiet besteht aus einer über 50 Jahre alten sekundären Sukzessionsfläche auf einem aufgespülten ehemaligen Militärgelände und zeichnet sich durch eine vielfältige Besiedlung mit Tier- und Pflanzenarten nährstoffarmer Bereiche aus. In dem daran anschließenden Strandabschnitt kommen Pflanzengesellschaften der Spülsäume, Vordünen und Dünen vor.

4.2.1 Küstensaum

Der Strand von Boltenhagen erstreckt sich über 3 km als ein typischer anlandender Sandstrand, der nicht durch Erosion, sondern durch Ablagerung von Sand geprägt ist. Der Bodengrund weist daher wenige Steine auf. Bis in ca. 5 m Tiefe bildet das Seegras *Zostera marina* hier Seegraswiesen (GOSELCK & WEBER 1997). Dieser Saum ist in der Boltenhagenbucht schmaler als in der Wismarbucht. Der Strand selbst ist durch die intensive Nutzung als Bade- und Erholungsstrand nahezu vegetationsfrei.

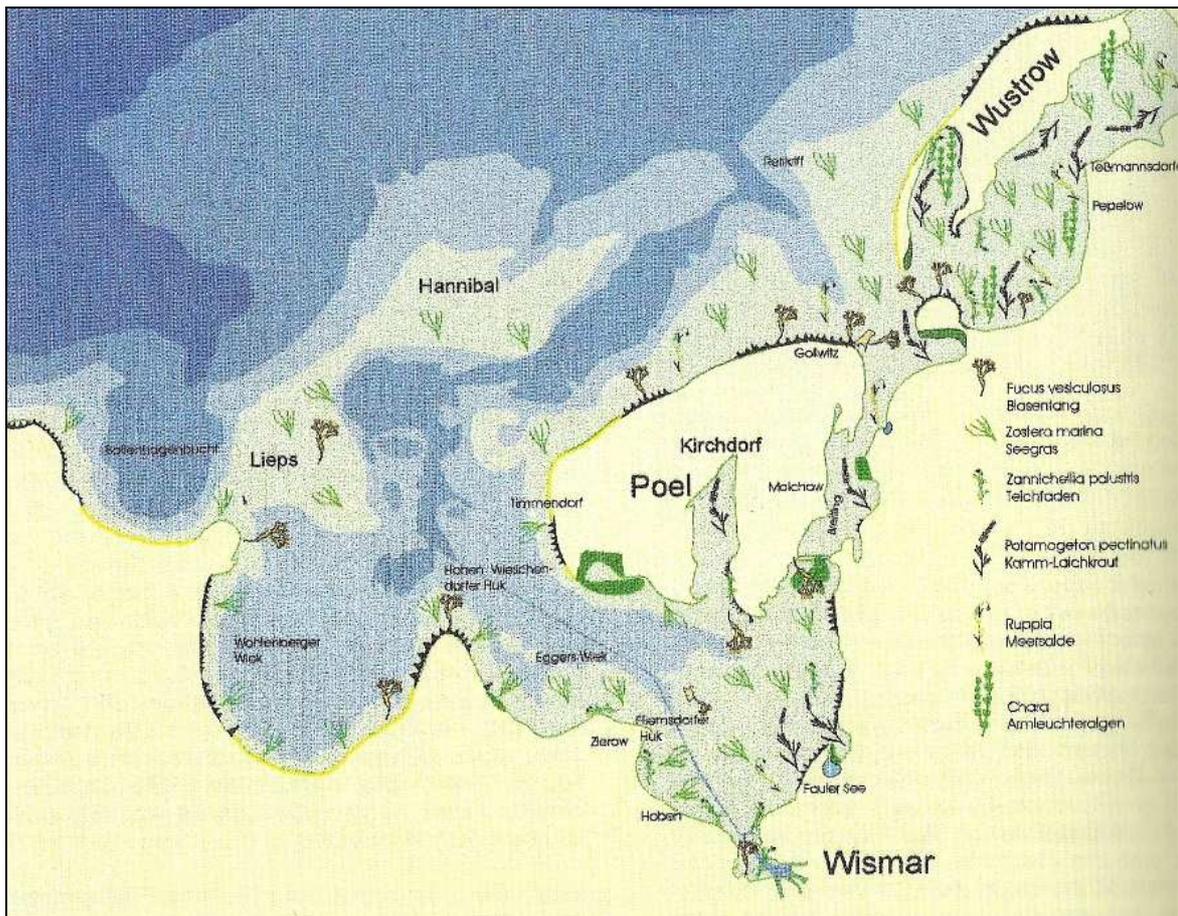


Abbildung 8: Verteilung der Unterwasser-Vegetation in der Wismarbucht und Boltenhagenbucht. Aus GOSELCK & WEBER (1997)

Zwischen Redewisch und Tarnewitzer Huk erstreckt sich ein flacher Küstenabschnitt, der ursprünglich als Strandwallküste ausgebildet war. Durch Siedlungsentwicklung und Deichbau wurde die ursprüngliche Strandwall-Landschaft stark verändert und überformt. Vor einigen Jahren wurde aus Küstensanden eine künstliche Küstenschutz-Düne geschaffen, die mit Strandhafer in Reihen bepflanzt wurde. In den Lücken haben sich zum Teil zerstreut (Pionier-) Arten trockener und sommerwarmer Standorte angesiedelt. Von der Strandpromenade gehen Strandzugänge durch die Küstenschutz-Düne zum Strand. Der Strand wird intensiv durch Badende und Spaziergänger - auch mit Hunden - genutzt. Im unmittelbaren Uferbereich befinden sich beinahe flächendeckend typische Küstenlebens-

raumtypen Windwatten, Spülsäume und Dünen. Insgesamt ist eine Strandwallvegetation ausgebildet.

Direkt an die Promenade angrenzend befindet sich im Westteil ein kleinflächiger und im Ostteil ein großflächiger Bereich mit Sanddorn-Gebüsch. An der Grenze zum Deich sind Pflanzungen angelegt worden, die zum großen Teil noch jung und lückig sind.

Aus den Zufallsdaten des StAUN Schwerin wurden Vorkommen der Erhaltungszielarten Neuntöter, Sperbergrasmücke, Brandgans und Sandregenpfeifer im Strandsaum gemeldet. Insbesondere Neuntöters (Art des Anhang I der VRL) brüteten in den dichten Gebüsch des Küstenbereiches. Andere Arten, die zu den Vogelarten mit besonderem Schutz- und Maßnahmenanfordernis nach den Informationen zur Gebietscharakterisierung (INFORMATIONEN 2007) gehören, kommen nicht vor.

Aufgrund der hohen Störungsintensität des Strandabschnitts während des ganzen Jahres ist eine hohe Bedeutung als Rastgebiet für ziehende oder überwinternde Wasser- und Küstenvögel nicht möglich

4.2.2 Kleingehölze und Laubwälder

Die Flächen der Liegenschaft „Truppenunterkunft Tarnewitz“ werden vor allem durch Pappel- und Birkenwälder geprägt. Ein dichter Unterwuchs konnte sich durch eine bereits seit fast 20 Jahren andauernde ungestörte Sukzession entwickeln.

Aufgrund der waldartigen Charakteristik können charakteristische Tierarten der Küstenlebensräume hier nicht vorkommen. Vogelarten mit besonderem Schutz- und Maßnahmenanfordernis (Kapitel 2.2) und Arten des Anhangs I der EG-Vogelschutzrichtlinie kommen nicht vor.

Die Waldflächen des Plangebietes haben keine Bedeutung für Rastvögel.

4.2.3 Siedlungsgebiete

Die Ortslage Boltenhagens besteht zum Teil aus strukturreichen Gärten auf relativ großen Grundstücken. Die Strukturvielfalt in diesem Bereich ist aufgrund der Hecken und insbesondere durch den Altbaumbestand (Kiefer, Eichen) erhöht. Die Gärten der Siedlung sind zumeist strukturreiche, naturnahe Gärten mit abschnittswisen Obstgärten, Hecken, Schnitthecken, Einzelbäumen und kleineren Staudenbeeten. Intensive Nutzgärten sind eher die Ausnahme.

Die Vogelwelt ist potenziell diejenige einer Siedlung. Arten, die Erhaltungsgegenstand des EG-Vogelschutzgebietes sind (Kap. 2.2) (SDB 1998, INFORMATIONEN 2007), kommen hier nicht vor.

Siedlungsflächen können generell keine Bedeutung für Rastvögel im Sinne der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes haben.

4.2.4 Arten des Anh. I VSchRL in der Boltenhagenbucht

In Tabelle 1 sind in den Spalten „Strand“ und „Bucht“ die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie markiert, die im Bereich des Strandes und der Boltenhagenbucht vorkommen können. Es handelt sich dabei um die in der Tabelle 4 aufgeführten Arten. Weitere Arten ergeben sich auch aus den direkt aus der Vogelschutzrichtlinie abgeleiteten Erhaltungszielen (Kap. 2.2.1), dem Schutzzweck zur einstweiligen Sicherstellung des NSG Tarnowitz (Kap. 2.2.2) oder dem Managementplan (Kap. 2.2.3) nicht.

Tabelle 4: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie mit potenziellen Vorkommen im Bereich der Boltenhagenbucht.

Art	Lebensraumnutzung in der Boltenhagenbucht
Brand-, Fluss-, Küsten-, Raub- und Zwergseeschwalbe	Nutzung der Bucht als Jagdgebiet. Die Boltenhagenbucht ist jedoch wegen ihrer größeren Tiefe von geringerer Bedeutung als die großen Flachwassergebiete der Wismarbucht. Brutkolonien auf Inseln.
Neuntöter, Sperbergrasmücke	Einzelne Bruten im Saum der Küstenschutzdüne und Tarnowitz möglich
Zwergsäger	Flache Buchten. Boltenhagenbucht wegen ihrer größeren Tiefe von geringerer Bedeutung als andere, flachere Buchten.

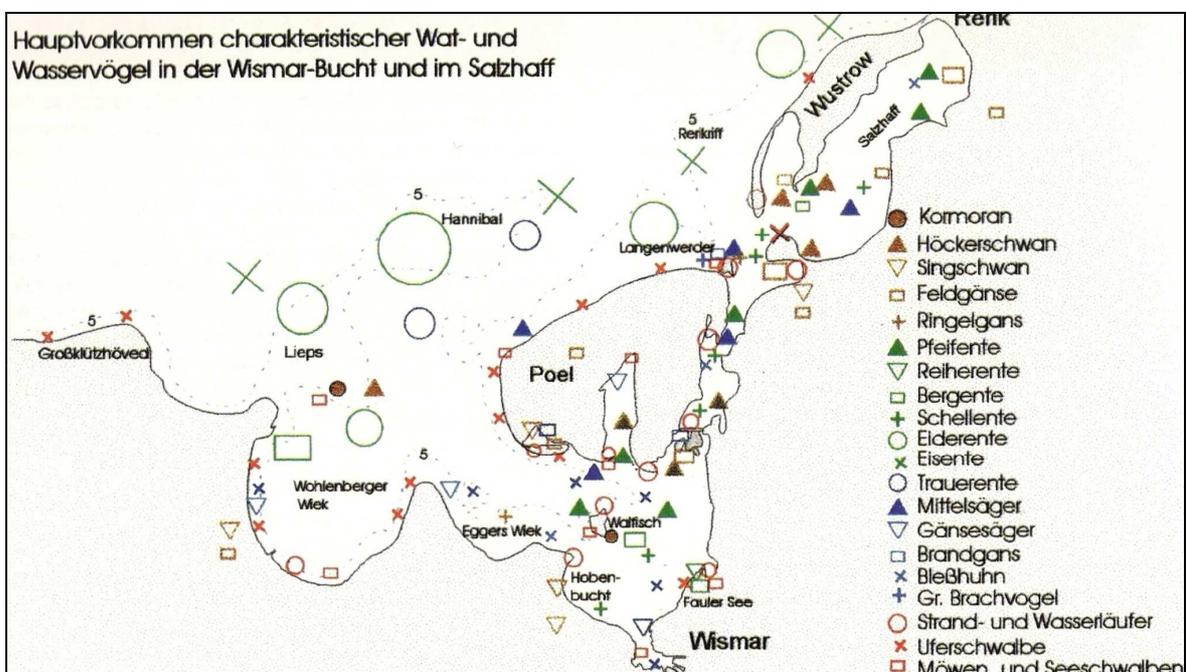


Abbildung 9: Lage der bedeutenden Vorkommen von Wat- und Wasservögeln in der Wismarbucht und Boltenhagenbucht. Aus STRACHE (1997).

4.2.5 Sonstige Erhaltungsziel-Arten

Von den weiteren im Standard-Datenbogen genannten Arten (Tabelle 3) sind in den Spalten „Strand“ und „Bucht“ die Arten markiert, die im Bereich des Strandes und der Boltenhagenbucht vorkommen können. Es handelt sich dabei um die in der Tabelle 5 aufgeführten Arten. Weitere Arten ergeben sich auch aus den direkt aus der Vogelschutzrichtlinie abgeleiteten Erhaltungszielen (Kap. 2.2.1), dem Schutzzweck zur einstweiligen Sicherstellung des NSG Tarnewitz (Kap. 2.2.2) oder dem Managementplan (Kap. 2.2.3) nicht.

Tabelle 5: Sonstige Arten des Standard-Datenbogens mit potenziellen Vorkommen im Bereich der Boltenhagenbucht.

Art bzw. Gilde	Lebensraumnutzung in der Boltenhagenbucht
Tauchenten: Bergente, Reiherente, Schellente	Nutzung der Bucht als Nahrungsgebiet, vor allem Nachts. Genutzt werden die etwas tieferen Bereiche, nicht der flache Ufersaum (Abbildung 10).
Gründelnde oder flach tauchende Arten: Bläsralle, Höckerschwan	Nutzung der Bucht als Nahrungsgebiet. Genutzt wird der flache Ufersaum, insbesondere am gesperrten Strand von Tarnewitz (Abbildung 11).
Meeresenten: Eiderente	Nutzung der Bucht als Nahrungsgebiet. Boltenhagenbucht wegen ihrer größeren Tiefe und Exponiertheit von geringerer Bedeutung als die Flachgründe. (Abbildung 10). Genutzt werden uferfernere Bereiche
Sturmmöwe	Nutzung der Bucht als untergeordnetes Nahrungsgebiet. Brutkolonien auf Inseln.
Mittelsäger, Gänsesäger als Zugvögel	Nutzung der Bucht als Nahrungsgebiet. Boltenhagenbucht wegen ihrer größeren Tiefe und Exponiertheit von geringerer Bedeutung als die Flachgründe oder inneren Buchten (Abbildung 9).
Sandregenpfeifer, Mittelsäger, Gänsesäger als Brutvögel	Brut im abgesperrten Bereich Tarnewitz

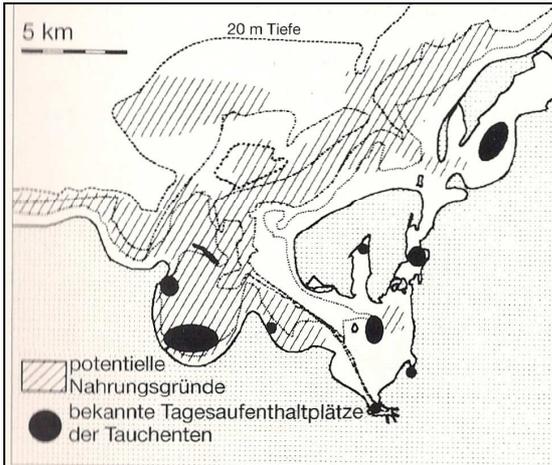


Abb. 13: Räumliche Verteilung der Tagesruheplätze der nachtaktiven, muschelfressenden Tauchenten (Tafel-, Reiher-, Bergente) mit Angabe potentieller Nahrungsgebiete (Muschelvorkommen).

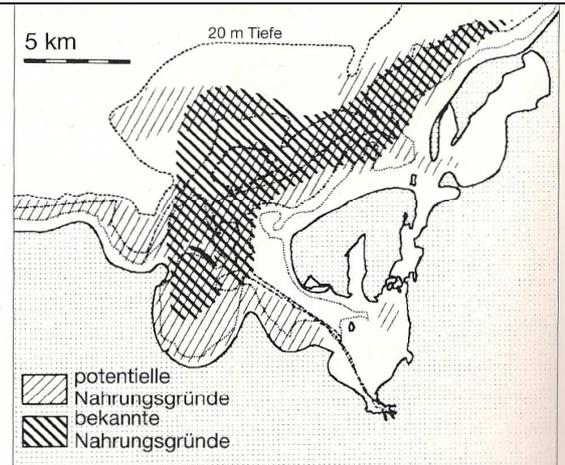


Abb.14: Räumliche Verteilung der muschelfressenden Meeresenen (Eider-, Trauer- und Eisente) mit Angabe der potentiellen Nahrungsgebiete (Muschelvorkommen) im Tiefenbereich zwischen 5 und 20 m.

Abbildung 10: Verteilung der Tauch- und Meeresenen. Aus STRACHE (1997)

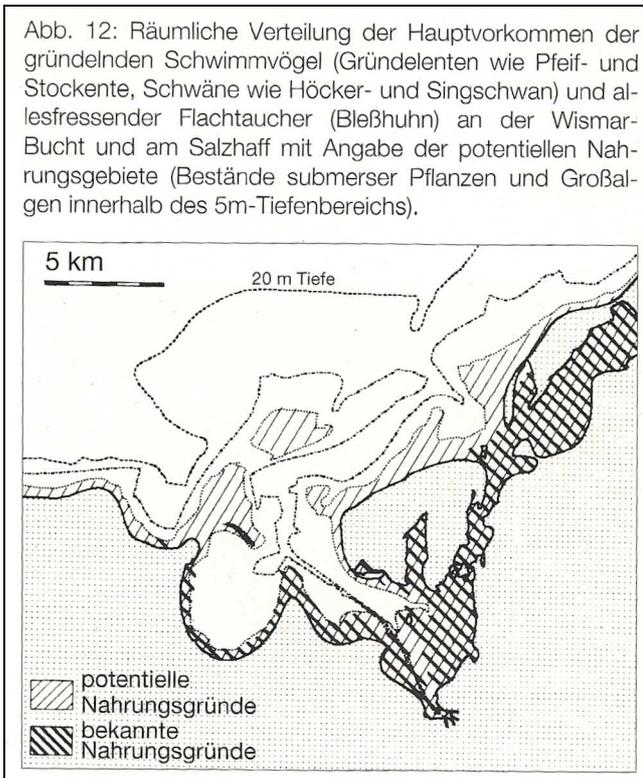


Abb. 12: Räumliche Verteilung der Hauptvorkommen der gründelnden Schwimmvögel (Gründelenten wie Pfeif- und Stockente, Schwäne wie Höcker- und Singschwan) und allesfressender Flachtaucher (Bleßhuhn) an der Wismar-Bucht und am Salzhaff mit Angabe der potentiellen Nahrungsgebiete (Bestände submerser Pflanzen und Großalgen innerhalb des 5m-Tiefenbereichs).

Abbildung 11: Verteilung gründelnder Arten. Aus STRACHE (1997)

5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Das Vogelschutzgebiet wurde von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns gemäß § 32 Abs. 1 BNatSchG als Europäisches Vogelschutzgebiet benannt. Für die Gesamtfläche, insbesondere die an das Vorhaben angrenzenden Wasserflächen, wurde jedoch noch keine Schutzgebietserklärung nach § 32 Abs. 2 BNatSchG erlassen. Nach einem Urteil des OVG Greifswald vom 30.06.2010 muss das Gebiet als noch nicht vollständig ausgewiesenes Vogelschutzgebiet und damit als sogenanntes „faktisches“ Vogelschutzgebiet zu behandeln sein. In diesem Falle ist das Gebiet noch nicht in das Netz Natura 2000 aufgenommen und es gelten die Schutzvorschriften des Art. 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie unmittelbar.

Dort⁴ heißt es: „Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden“.

Um Verzögerungen im Planungsprozess zu vermeiden, wird dieser Fall hier gleichzeitig zur Verträglichkeitsstudie, die sich an den Vorgaben der FFH-Richtlinie bzw. des Bundes- und Landesgesetzes (Art. 6 FFH-RL, § 34 BNatSchG und § 21 NatSchAG M-V) orientiert, betrachtet. Da die materiellen Grundlagen (Bestand, Eingriffsbeschreibung, Konfliktdarstellung und Wirkungsprognose) in beiden Fällen gleich sind, wird hier auf die entsprechenden Kapitel verwiesen. Zu verändern ist die Bewertung der Beeinträchtigungen, insbesondere im Hinblick auf die Frage der Erheblichkeit.

5.1.1 Erheblichkeit nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie

Die Erheblichkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in jedem Fall einer Konkretisierung bedarf. Entscheidungsrelevant sind die Erhaltungsziele, für deren Erhaltung ein Schutzgebiet gemeldet wurde. Bei Gebieten, die bereits als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal usw. ausgewiesen sind, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften. Das ist hier noch nicht geschehen, so dass sie aus verschiedenen Quellen sinnvoll abgeleitet werden (Kap. 2.2).

Die anzuwendenden Schutzvorschriften sind in Artikel 4 niedergelegt. Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 EG-VSchRL erklären die Mitgliedstaaten die für die Erhaltung der in Anhang I aufgeführten Vogelarten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten.

⁴ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). Neufassung der „alten“ Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Im Wesentlichen unveränderter Text mit Anpassungen für die seitdem der EU neu beigetretenen Staaten

Die Mitgliedstaaten sind nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 verpflichtet, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen des Artikels 4 erheblich auswirken, in den Schutzgebieten zu vermeiden. Nach Art. 2 VSchRL gelten die Ziele des Abs. 1 auch für die weiteren europäischen Vogelarten „entsprechend“, sofern es für diese von Bedeutung ist. Im Folgenden wird deshalb nicht mehr zwischen Anhang I – Arten und den übrigen Vogelarten, die im Standarddatenbogen genannt werden, unterschieden.

In einer Überprüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit dem Art. 4 (4) VSchRL ist zu überprüfen, ob es zu Beeinträchtigungen oder Verschmutzungen der Lebensräume kommt oder ob die Vögel so belästigt werden, dass die Zielsetzungen des Artikels 4 erheblich beeinträchtigt werden. Die Abgrenzung zwischen erheblichen und unerheblichen Beeinträchtigungen und Störungen beurteilt sich nach den Zielsetzungen des Art. 4 VSchRL.

Auf die in Anhang I der VSchRL aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Art. 4 (1) VSchRL). Unter anderem gehört die Einrichtung von EG-Vogelschutzgebieten zu diesen Maßnahmen. Ziel des Art. 4 VSchRL ist das Überleben und die Vermehrung von Vogelarten des Anhang I in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang (d.h. für besondere Schutzmaßnahmen) ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) vom Aussterben bedrohte Arten,
- b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten,
- c) Arten, die wegen ihres geringen Bestandes oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten,
- d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraumes einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Außerdem heißt es: „Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.“ Das heißt, dass Arten mit Bestandsrückgängen vorrangig zu schützen sind. Dieser Satz setzt die Bemerkung der Präambel der Vogelschutzrichtlinie um, in der es heißt: „Der Umfang dieser Maßnahmen (d.h. der Schutzmaßnahmen) muss daher im Rahmen einer Vogelschutzpolitik der Situation der einzelnen Vogelarten angepasst werden.“

Ziel des Art. 4 VSchRL ist also das Überleben und die Vermehrung von Vogelarten des Anhang I in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Besonders zu berücksichtigen sind dabei gefährdete oder anderweitig empfindliche Arten. Eine absolute Bestandsgarantie für jede Art an jedem Ort ist damit nicht ausgesprochen.

Die hier dargestellten Kriterien für eine Prüfung der Verträglichkeit mit den direkten Vorgaben des Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie entsprechen völlig denen, die im Kapitel 5.1.4

für eine Prüfung gemäß Art. 6 FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG aufgestellt wurden. Eine solche Prüfung schließt damit die Überprüfung, ob das Vorhaben die direkten Vorgaben des Art. 4 (4) der Vogelschutzrichtlinie erfüllt, vollständig mit ein. Der Fall des „faktischen Vogelschutzgebietes“ wird somit automatisch mit betrachtet. Die Verträglichkeitsprüfung nach VSchRL und FFH-RL unterscheidet sich materiell im Hinblick auf die Einstufung der Schwere von Beeinträchtigungen nicht. Die gesamte bisher in den letzten Jahren erarbeitete Literatur zum Thema „Erheblichkeit“ steht damit auch für faktische Vogelschutzgebiete zur Verfügung.

Das Gewicht von Beeinträchtigungen (also deren Erheblichkeit) bemisst sich nach Art und Ausmaß der Wirkung auf die oben genannten Zielsetzungen.

5.1.2 Erheblichkeit nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie

Nach § 34 BNatSchG (§ 18 LNatG M-V, Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie) müssen Pläne und Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes überprüft werden. Es geht darum, dass das Gebiet als solches mit der Gesamtheit seiner Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt wird. In Kapitel 3.2 wurden die möglichen Wirkfaktoren durch das Vorhaben abgeleitet. An dieser Stelle soll nun geprüft werden, inwieweit die dort abgeleiteten Wirkfaktoren sich auf die einzelnen im Vogelschutzgebiet zu schützenden Objekte auswirken. Die zu schützenden Objekte oder Zustände sind in den Erhaltungszielen aufgeführt. Die Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet sind in Kapitel 2.2 aufgeführt.

In der Konfliktanalyse wird der Konflikt, der durch das Vorhaben entsteht, beschrieben und der Grad der Beeinträchtigung der einzelnen Arten ermittelt.

Die Konfliktanalyse folgt den Anforderungen des § 34 BNatSchG und § 30 LNatSchG. Die Verträglichkeitsprüfung muss zeigen, ob das Vorhaben ein Gebiet erheblich in seinen Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigungen werden in der FFH-Verträglichkeitsstudie an dem Einfluss auf die formulierten Erhaltungsziele und die zu erhaltenden Bestände der jeweiligen Arten bzw. Lebensräume im Schutzgebiet gemessen. Die Darstellung der Schwere der Beeinträchtigung hat diese Erhaltungsziele zum Maßstab. Zunächst wird im ersten Schritt eine Beschreibung der Beeinträchtigungen und damit des Konfliktes gegeben, die für sich genommen noch keine Wertung darstellt. Nachfolgend wird im zweiten Schritt eine Bewertung vorgenommen, indem die Beeinträchtigungen als erheblich oder nicht erheblich eingestuft werden.

5.1.3 Methode der Konfliktbeschreibung

Es werden die Auswirkungen des Hotelneubaus auf die einzelnen Erhaltungsziele betrachtet. Danach erfolgt eine Zusammenschau. Die Konfliktbeschreibung erfolgt anhand einer

fünfstufigen Skala, die den Grad der Beeinträchtigung wiedergibt. Der Grad der Beeinträchtigung wird an den voraussichtlichen Veränderungen der Bestände der jeweiligen Arten abgeschätzt. Maßstab sind die in Art 1, Abs. e und i der FFH-Richtlinie aufgeführten Kriterien für günstige Erhaltungszustände (Populationsdynamik, Verbreitungsgebiet, Größe und Qualität des Lebensraumes, Wiederherstellbarkeit).

Da in der FFH-Verträglichkeitsprüfung das Schutzgebiet den Referenzraum für die Bewertung von Beeinträchtigungen darstellt, sind Kriterien des günstigen Erhaltungszustands heranzuziehen, die sich schutzgebietsbezogen definieren lassen (LEITFADEN 2004).

Für die Bewertung von Beeinträchtigungen von Vogelarten des Anhangs I VSchRL sowie von Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL können - analog zur Vorgehensweise für Arten des Anhangs II FFH-RL⁵ - die folgenden Kriterien des günstigen Erhaltungszustands herangezogen werden:

- Struktur des Bestands (beschreibende Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends),
- Funktion der Habitats (Bedingungen zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet bzw. zur langfristigen Verfügbarkeit der Teilhabitats im Lebenszyklus der Vogelarten). Die Funktionen werden entsprechend der spezifischen ornithologisch relevanten Kriterien definiert sowie
- Wiederherstellbarkeit der Lebensstätten der Vögel.

Die Gesamtheit dieser Kriterien für einen Lebensraum oder eine Art beschreibt die für ihn/sie maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG.

keine Beeinträchtigung

Keine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Wirkprozesse nicht relevant sind (grundsätzlich von ihrer Art her oder wegen sehr geringem Ausmaß) oder es zu einer Förderung der Arten bzw. Lebensräume kommt. Struktur, Funktion und Wiederherstellungsmöglichkeit der Lebensräume werden nicht dauerhaft verändert.

⁵ Für Arten des Anhangs II der FFH-RL sind folgende Kriterien heranzuziehen:

- „Struktur des Bestands“ (beschreibende Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends),
- „Funktionen der Habitats des Bestands“ (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet notwendig ist) sowie
- „Wiederherstellbarkeit“, die in dem Begriff „Erhaltungszustand“ integriert ist und sich aus der Verpflichtung ergibt, den günstigen Erhaltungszustand ggf. wiederherzustellen, wenn dieser nicht (mehr) gegeben ist (vgl. Art. 2 Abs. 2 FFH-RL).

geringer Beeinträchtigungsgrad (geringe Beeinträchtigung)

Die Eingriffe lösen nur geringe, Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten kaum verändernde Beeinträchtigungen aus. Die Lebensräume von Arten der Erhaltungsziele werden in ihrer Ausdehnung und Ausprägung im Schutzgebiet nicht verkleinert oder verschlechtert. Die Populationen von Vogelarten der Erhaltungsziele bleiben im Schutzgebiet stabil oder schwanken wie bisher im natürlichen Umfang.

mittlerer Beeinträchtigungsgrad (mittlere Beeinträchtigung)

Die Lebensräume von Arten der Erhaltungsziele werden in ihrer Ausdehnung und Ausprägung nur geringfügig verändert, so dass sie ihre Funktion weiterhin in vollem Umfang erfüllen können. Im Falle von Arten bedeutet es, dass Mindestflächengrößen oder Mindestqualitäten nicht so stark vermindert werden, dass es zu Populationsrückgängen von Arten der Erhaltungsziele im Gebiet kommt. Punktuell bis lokal wirkende Störungen führen zur Verdrängung einzelner Individuen oder kleiner Gruppen aus Teilbereichen des Schutzgebietes, die jedoch Ausweichmöglichkeiten haben, so dass der Gesamtbestand oder die Fläche im Schutzgebiet stabil bleibt.

hoher Beeinträchtigungsgrad (starke Beeinträchtigung⁶)

Die Eingriffe erreichen ein solches Ausmaß, dass größere Teile der Lebensräume von Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie verloren gehen oder in ihrer Ausprägung stark verändert werden, so dass die ökologischen Funktionen des Gebietes in Bezug auf die Erhaltung der Schutzziele eingeschränkt werden. Durch Störung oder Veränderung kommt es zur Reduzierung der Populationen oder Verkleinerung der Fläche von Lebensräumen, doch kann ihr größter Teil weiterhin im Gebiet existieren.

sehr hoher Beeinträchtigungsgrad (sehr starke Beeinträchtigung)

Durch die Eingriffe kommt es zu einem vollständigen Verlust oder es gehen wesentliche Teile der Lebensräume von Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie verloren bzw. werden in ihrer Ausprägung so stark verändert, dass die ökologischen Funktionen des Gebietes in Bezug auf die Erhaltung der Schutzziele nachhaltig negativ verändert werden. Die Störungen führen zur Verdrängung des überwiegenden Teils der Tiere oder Pflanzen. Leicht wieder herstellbare Lebensräume werden beinahe vollständig beseitigt.

⁶ Im folgenden Text wird aus sprachlichen Gründen ein „hoher“ Beeinträchtigungsgrad mit einer „starken“ Beeinträchtigung gleichgesetzt.

5.1.4 Abschätzungsmethode der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Nach § 34 BNatSchG muss das Vorhaben auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes überprüft werden. Es geht nach Art 6 (3) der FFH-Richtlinie darum, dass das „Gebiet als solches“ mit der Gesamtheit seiner Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt wird. Im Bundesnaturschutzgesetz wird eine Beeinträchtigung des „Gebietes als solches“ mit „erheblich“ bezeichnet. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Eine Bewertung der Beeinträchtigungen im Hinblick auf ihre Erheblichkeit für die Erhaltungsziele ist daher nötig.

Die Erheblichkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in jedem Fall einer Konkretisierung bedarf. Entscheidungsrelevant sind die Erhaltungsziele, für deren Erhaltung ein Schutzgebiet gemeldet wurde. Bei Gebieten, die bereits als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal usw. ausgewiesen sind, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

Es lassen sich keine allgemeinen Grenzwerte für die Erheblichkeit einer speziellen Beeinträchtigung angeben. Das Ausmaß der akzeptablen Beeinträchtigungen muss deshalb aus der jeweiligen Sachlage argumentativ begründet werden. Als jeweilige Sachlage wird der Erhaltungszustand der jeweiligen Art bzw. des jeweiligen Lebensraums herangezogen. Ziel der FFH-Richtlinie ist der günstige Erhaltungszustand aller Arten und Lebensräume. Erheblich sind alle Beeinträchtigungen, die dazu führen, dass dieses Ziel nicht oder verzögert erreicht wird (bei Arten und Lebensräumen mit derzeit ungünstigem Erhaltungszustand) oder dass das bereits erreichte Ziel (bei Arten und Lebensräumen mit derzeit günstigem Erhaltungszustand) wieder verloren geht. Zu beachten ist dabei nicht nur der quantitative Aspekt, sondern auch der funktionale/ räumliche Beitrag zur Kohärenz des Netzes Natura 2000. Diese Definition der Erheblichkeit berücksichtigt den Sinn der FFH-Richtlinie - nämlich bedrohte Arten und Lebensräume zu schützen (Art. 2) - und ist daher formelhaften oder schematischen Ableitungen vorzuziehen.

Da der Begriff des „günstigen Erhaltungszustandes“ in der Vogelschutzrichtlinie nicht explizit definiert wird, muss er aus vogelkundlicher Sicht definiert werden. Da das Bundesnaturschutzgesetz in § 7 Abs. 1 Nr. 9 den Begriff des günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Richtlinie auch auf die Vogelschutzgebiete anwendet, kann er in entsprechender Weise auch für Europäische Vogelschutzgebiete gelten. Vögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie können dann wie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie betrachtet werden.

Der günstige Erhaltungszustand eines Lebensraums ist in Art. 1 e und der einer Art in Art. 1 i der FFH-Richtlinie definiert. Der Erhaltungszustand wird demnach ungünstig und damit die Beeinträchtigung erheblich, wenn

- a) im Falle eines Lebensraumes gemeinschaftlicher Bedeutung das natürliche Verbreitungsgebiet und seine Fläche, die er einnimmt, im Geltungsbereich der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie geringer wird,
- b) bei einer Art des Anh. II (analog Anh. I VSchRL) das natürliche Verbreitungsgebiet in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird,
- c) der Lebensraum einer Art des Anh. II (analog Anh. I VSchRL) zu klein wird, um langfristig das Überleben der Populationen dieser Art zu sichern,
- d) die für den Fortbestand eines Lebensraumes gemeinschaftlicher Bedeutung notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen verloren gehen oder nur in verringertem Maße weiter bestehen werden,
- e) aufgrund der Daten über die Populationsdynamik einer Art des Anh. II (analog Anh. I VSchRL) anzunehmen ist, dass sie langfristig kein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bleiben wird.
- f) der Erhaltungszustand der für einen Lebensraum gemeinschaftlicher Bedeutung charakteristischen Arten ungünstig wird.

Eine Beeinträchtigung ist dann erheblich, wenn sich durch sie der günstige Erhaltungszustand der Erhaltungszielarten im Hinblick auf die Ziele der Richtlinien verschlechtert wird (siehe a) - f)) oder die formulierten Schutzziele (Kap. 2.2) nicht mehr vollständig erreicht werden. Auf Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie können analog die Punkte b), c) und e) wie auf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie angewendet werden.

Die erhebliche Beeinträchtigung eines einzigen Erhaltungszieles reicht aus, um die Unverträglichkeit des Vorhabens zu begründen.

Die Vogelschutzrichtlinie liefert in Art 4 (1 u. 2)⁷ Argumente für die Auswahl vorrangiger Erhaltungsziele in den Vogelschutzgebieten.

Für besondere Schutzmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

- 1) vom Aussterben bedrohte Arten (d.h. Arten, die „in der Roten Liste oben stehen“. Besonders zu beachten ist dabei die europäische bzw. weltweite Rote Liste. Dies entspricht Punkt e) der Kriterien für ungünstigen Erhaltungszustand von Arten),
- 2) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten (d.h. stenöke Arten),
- 3) Arten, die wegen ihres geringen Bestandes oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten (gilt vor allem für Endemiten, isolierte Teilpopulationen, sehr stark auf wenige kleine Gebiete konzentrierte Arten; andere sind i.d.R. schon in 1) enthalten),

⁷ gilt für Anhang I – Arten und die Zugvogelarten „entsprechend“

- 4) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraumes einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen (wenn diese Arten z.B. Lebensräume benötigen, die aktuell besonders stark verändert werden [z.B. Ackerlandschaften] oder die sehr stark von spezieller menschlicher Aktivität abhängig sind oder wenn spezifische Teil-lebensräume ohne Schutz nahezu völlig ausfallen würden [z.B. Strandbrüter]).

Außerdem heißt es: „bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.“ Das heißt, dass Arten mit Bestandsrückgängen vorrangig zu schützen sind.

Die Vogelschutzrichtlinie hat das Ziel durch Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung der Nutzung die Erhaltung sämtlicher wild lebender Vogelarten Europas zu gewährleisten (Art. 1). Für die in Anhang I aufgelisteten Vogelarten sind besondere Schutzmaßnahmen mit dem Ziel, ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen, zu ergreifen (Art. 4). Unter anderem sind dafür die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete als Schutzgebiete auszuwählen. Das Ziel der Vogelschutzrichtlinie im Hinblick auf die europäischen Vogelschutzgebiete ist daher, Überleben und Vermehrung der Anhang I – Arten in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Erheblich sind daher alle Beeinträchtigungen, die dazu führen, dass dieses Ziel nicht oder verzögert erreicht wird (bei Arten, auf welche die Kriterien 1) - 4) zutreffen, d.h. in der Wortwahl der FFH-Richtlinie derzeit ungünstigen Erhaltungszustand haben) oder dass das bereits erreichte Ziel (bei Arten, auf welche die Kriterien 1) - 4) nicht zutreffen, d.h. in der Wortwahl der FFH-Richtlinie derzeit günstigem Erhaltungszustand haben) wieder verloren geht.

Beeinträchtigungen von geringem oder mittlerem Beeinträchtigungsgrad kommt keine Erheblichkeit zu, denn durch sie werden die Populationen der Arten nicht beeinflusst und damit das Ziel der Richtlinie „Überleben und Vermehrung sicherzustellen“ nicht beeinträchtigt.

Beeinträchtigungen von hohem oder sehr hohem Beeinträchtigungsgrad sind dann erheblich, wenn sie dazu führen, dass der Erhaltungszustand einer Art des Anhangs I sich verschlechtert. Das trifft zu, wenn,

- a) bei einer Art des Anh. I VSchRL das natürliche Verbreitungsgebiet in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird,
- b) der Lebensraum einer Art des Anh. I VSchRL zu klein wird, um langfristig das Überleben der Populationen dieser Art zu sichern,
- c) aufgrund der Daten über die Populationsdynamik einer Art des Anh. I VSchRL anzunehmen ist, dass sie langfristig kein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bleiben wird.

Bezogen auf ein konkretes Vogelschutzgebiet bedeutet das, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, wenn im Falle einer Art mit derzeit günstigem Erhaltungszustand

- a) die Art in dem betreffenden Gebiet nicht mehr vorkommt oder

- b) die Art zwar noch vorkommt, jedoch ist aufgrund der Verkleinerung der Lebensräume im Gebiet damit zu rechnen, dass sie sich langfristig dort nicht mehr fortpflanzt oder verschwindet oder
- c) die Art zwar noch vorkommt, jedoch ist aufgrund von verschiedenen Ursachen (z.B. Verlusten durch Tötungen, Prädation, Nahrungsmangel usw.) damit zu rechnen, dass sie sich langfristig dort nicht mehr fortpflanzt oder sogar verschwindet.

Oder wenn im Falle einer Art mit derzeit ungünstigem Erhaltungszustand

- a) sich die Population im Schutzgebiet verkleinert, denn dann ist zu erwarten, dass die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes zumindest verzögert wird.

5.2 Beeinträchtigungen von Arten des Anh. I VSch-RL

Direkte Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie durch Überbauung finden nicht statt, denn im Plangebiet kommen solche Arten nicht vor. Jede Bautätigkeit befindet sich in mehr als 70 m Entfernung zum Vogelschutzgebiet (Kap. 3.2.2.2).

Indirekte Wirkungen durch Emissionen der Bauarbeiten oder des geplanten Hotels, die Luft oder Wasser schädigen, sind nicht zu erwarten (Kap. 3.2.2.1 und 3.2.2.3). Lärm- und Lichtimmissionen werden vermieden (Kap. 3.2.2.4 und 3.2.2.5).

Eine rechnerisch zu erwartende vermehrte Nutzung des Strandbereiches nördlich des Hotels wird keine Auswirkung im Vogelschutzgebiet haben (Kap. 3.2.2.6.1). Der Strand wird zurzeit und seit Jahrzehnten als öffentlicher Strand von allen Urlaubsgästen der Gemeinde Boltenhagen genutzt. An dieser Situation wird sich nichts ändern. Der Großteil der typischen Kunden eines höherwertigen Hotels kann als eher diszipliniert gelten und führt nicht zu erkennbaren zusätzlichen Schäden an der Vegetation im Strandabschnitt. Schäden durch Vertritt oder Müllbelastung (Eutrophierung) sowie Zunahme der herumlaufenden Hunde werden also nicht merkbar zunehmen. Selbst wenn es zu graduellen Zunahmen von Übertretungen des Betretungsverbot der Dünen käme, wäre das noch keine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes, sondern eines Biotops außerhalb des Vogelschutzgebietes. Eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes bzw. seiner Erhaltungsziele ist daraus nicht zu prognostizieren.

Im durch einen Zaun geschützten Brutbereich an der Halbinsel Tarnewitz hängt der Schutz der dort brütenden oder sich aufhaltenden Vögel allein von der Funktionstüchtigkeit des Zaunes ab. Diese ist unabhängig von graduellen Zunahmen der Urlauberzahlen im hier zu erwartenden Ausmaß (äußerstenfalls 12 % bei gemeinsamer Betrachtung aller Hotelplanungen, siehe Kap. 3.2.2.6.2) im Seebad Boltenhagen (Kap. 3.2.2.6.1)

Eine Übersicht über die Wirkungen auf die einzelnen Vogelarten wird in Tabelle 6 gegeben.

5.3 Beeinträchtigungen von weiteren Vogelarten (Art. 4, Abs. 2)

Die in Kap. 2.1.2 genannten Arten werden vom Vorhaben nicht direkt beeinträchtigt, da sie im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommen. Auch für sie gilt, dass jedwede Bautätigkeit sich in mehr als 70 m Entfernung zum Vogelschutzgebiet befindet (Kap. 3.2.2.2.)

Indirekte Wirkungen durch Emissionen der Bauarbeiten oder des geplanten Hotels, die Luft oder Wasser schädigen, sind nicht zu erwarten (Kap. 3.2.2.1 und 3.2.2.3). Lärm- und Lichtimmissionen werden vermieden (Kap. 3.2.2.4 und 3.2.2.5).

Eine rechnerisch zu erwartende vermehrte Nutzung des Strandbereiches nördlich des Hotels wird auch für diese Arten keine Auswirkung im Vogelschutzgebiet haben (Kap. 3.2.2.6.1). Eine Übersicht über die Wirkungen auf die einzelnen Vogelarten wird in Tabelle 6 gegeben.

5.4 Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen

In Kap. 2.2 werden die Erhaltungsziele des Vogelschutz-Gebietes aufgeführt. In Tabelle 6 sind die Wirkungen des einzigen relevanten Wirkungsfaktors, nämlich eine durch die Zunahme der Bettenzahl um 12 % in Boltenhagen (kumulative Betrachtung aller Vorhaben) um ebenfalls 12 % gesteigerte Besucherzahl im Umfeld des Hotels (Boltenhagener Strand, NSG Tarnewitz).

Tabelle 6: Übersicht der Wirkung eines zunehmenden Besucherverkehrs auf die Erhaltungsziele am Boltenhagener Strand. Aufgeführt sind die Erhaltungsziele des Kap. 2.2, die am Boltenhagener Strandbereich zutreffen.

Am Boltenhagener Strand relevantes Erhaltungsziel	Wirkung einer Besucherzunahme um 12 %	Art der Beeinträchtigung nach Kap. 5.1.3
Erhaltungsziele aus der Vogelschutzrichtlinie Kap. 2.2.1		
Brand-, Fluss-, Küsten-, Raub- und Zwergseeschwalbe	Diese Arten haben hier nur Jagdgebiete geringerer Bedeutung und sind dabei nicht störungsempfindlich.	keine Beeinträchtigung – nicht relevanter Wirkungsfaktor wegen sehr geringen Ausmaßes.
Sturmmöwe		
Zwergsäger	Diese Arten haben hier nur Nahrungsgebiete geringerer Bedeutung. Die Vorkommen nutzen nicht die unmittelbare Strandzone, sondern entferntere Bereiche im	Struktur, Funktion und Wiederherstellungsmöglichkeit der Lebensräume werden nicht dauerhaft verändert
Tauchenten: Bergente, Reiherente, Schellente		

	Winterhalbjahr. Störungen treten nur wasserseitig, nicht durch den Strandbetrieb auf (MANAGEMENTPLAN 2006)	
Sandregenpfeifer	Die potenziellen Brutplätze im NSG Tarnewitz sind durch Zaun gesichert	keine Beeinträchtigung, da die Brutbestände im NSG durch Maßnahmen geschützt sind.
Weitere Arten des Standarddatenbogens (Kap. 2.1, 2.2 u. Tabelle 4 u. Tabelle 5)		
Mittelsäger, Gänsesäger als Rastvögel	Diese Arten haben hier nur Nahrungsgebiete geringerer Bedeutung. Die Vorkommen nutzen nicht die unmittelbare Strandzone, sondern entferntere Bereiche im Winterhalbjahr. Störungen durch den Strandbetrieb treten nicht auf	keine Beeinträchtigung – nicht relevanter Wirkungsfaktor wegen sehr geringem Ausmaßes. Struktur, Funktion und Wiederherstellungsmöglichkeit der Lebensräume werden nicht dauerhaft verändert
Meeresenten: Eiderente		
Gründelnde oder flach tauchende Arten: Blässralle, Höckerschwan	Diese Arten haben hier nur Nahrungsgebiete geringerer Bedeutung und sind dabei nicht störungsempfindlich. Wichtigster Bereich bei Tarnewitz durch Zaun geschützt	
Mittelsäger, Gänsesäger als Brutvögel	Die potenziellen Brutplätze im NSG Tarnewitz sind durch Zaun und weitere Besucherlenkung gesichert	keine Beeinträchtigung, da die Brutbestände im NSG durch Maßnahmen geschützt sind.
Neuntöter, Sperbergrasmücke	Brutvorkommen im NSG Tarnewitz sind durch Absperrungen gesichert. Vorkommen im Strandwall Boltenhagens ertragen offenbar den starken Besucherbetrieb. Eine graduelle Steigerung um 12 % führt nur dann zu Beeinträchtigungen der Bruten außerhalb des Vogelschutzgebietes, wenn illegales Betreten der Gebü-	keine Beeinträchtigung, da die Brutbestände im NSG durch Maßnahmen geschützt sind. Verminderungen der Brutbestände im Strandwallbereich hätten keine Wirkung auf die Bestände im Schutzgebiet, da diese nicht von Beständen außerhalb abhängen. Das Schutzgebiet ist nicht von Einwandernden

	sche im Strandwallbereich zunimmt. Die Bestände im NSG Tarnewitz sind durch Zaun und andere Besucherlenkungsmaßnahmen geschützt.	Individuen abhängig.
Keine zusätzlichen Erhaltungsziele aus Managementplan Kap. 2.2.3		
Weitere Erhaltungsziele aus Kap. 2.2.4 (Informationen zur Gebietsmeldung 2007)		
Nr. A bis T	Keine der dort geforderten Schutzerfordernisse oder Ziele werden betroffen Die Erhaltung ungestörter Strandabschnitte betrifft nicht den bereits seit Jahrzehnten gestörten Badestrand Boltenhagens, der folgerichtig nicht ins Vogelschutzgebiet einbezogen ist	keine Beeinträchtigung – nicht relevanter Wirkungsfaktor

6 Beurteilung der Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte

Da durch die direkten Wirkungen des Vorhabens (Baubetrieb, Anlage und Stoff- sowie Licht- und Lärmemissionen keine Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes zu prognostizieren sind, kommt es auch nicht zum Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten.

Lediglich zum Faktor „Indirekte Wirkungen durch Zunahme des Besucherverkehrs“ (Kap. 3.2.2.6) ist festzustellen, dass weitere Hotelvorhaben zu einer Steigerung der Bettenzahl von ca. 10.000 um weitere 1160 Betten, also einer Steigerung um 11-12 % führen (Planung Tarres Resort rd. 550 Betten, Planung Villa Reese rd. 150 Betten, Planung Seniorenanlage am Klützer Bach rd. 200 Betten). Diese kumulierende Wirkung wurde bereits in den vorigen Kapiteln (Kap. 3.2.2.6) berücksichtigt.

Aus den in Kap. 3.2.2.6 dargelegten Gründen ist aus einer graduellen Steigerung der Übernachtungszahlen um 12 % keine zunehmende Störung oder sonstige Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes zu prognostizieren. Dafür ist praktisch immer die Besucherlenkung (Qualität und Durchsetzung) am Ort der Störung verantwortlich, die zur Befolgung oder Übertretung von Regeln führt (INGOLD 2005). Die Besucherlenkung an empfindlichen Schutzgebietsteilen kann nicht durch einen an entferntem Ort aufgestellten Bebauungsplan geregelt oder beeinflusst werden.

7 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen, Beurteilung der Erheblichkeit

Da es zu keinen Beeinträchtigungen der Lebensräume und Arten sowie der Erhaltungsziele des Gebietes kommt, wird das Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ durch die Verwirklichung des B-Planes 8 „Strandhotel“ nicht erheblich und nicht nachhaltig beeinträchtigt. Eine hinsichtlich der Zielsetzungen des Artikels 4 EG-Vogelschutzrichtlinie erhebliche Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie Belästigung (Störung) der Vögel werden durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Strandhotel“ im Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ nicht eintreten.

8 Zusammenfassung

Für das Vorhaben „Strandhotel“ Bebauungsplan Nr. 8 am Rande des Vogelschutzgebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ wird eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt im Innenbereich der Ortslage Boltenhagen und mindestens 70 m vom Vogelschutzgebiet entfernt.

Das Vogelschutzgebiet dient in der der Sicherung von Brut- und Rasthabitate sowie der Vermeidung von Störungen während der Brutzeit sowie der Sicherung von Nahrungsflächen sowie Ruhe- und Schlafplätzen für ziehende Arten (Kap. 2.2).

Im Plangebiet befinden sich keine Lebensräume und Arten, die als Erhaltungsgegenstand im Standard-Datenbogen aufgeführt wurden. Das Plangebiet hat zurzeit keine Bedeutung für die Erhaltungsziele des Gebietes (Kap. 4.2).

Die durch den B-Plan planungsrechtlich vorbereiteten Baumaßnahmen und Nutzungen (Kap. 3) werden keine relevanten Wirkungen auf die wertvollen Lebensräume des Schutzgebietes haben, da Wirkungen der Bauten und des Erholungsbetriebes nicht bis in das FFH-Gebiet vordringen. (Kap. 5.2 u. 5.3). Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind daher nicht zu befürchten (Kap. 5.4).

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen im Sinne des Art. 6 FFH-RL, § 34 BNatSchG oder § 21 NatSchAG M-V sowie hinsichtlich der Zielsetzungen des Artikels 4 EG-Vogelschutzrichtlinie erhebliche Verschmutzungen oder Beeinträchtigungen der Lebensräume sowie Belästigungen (Störungen) der Vögel werden sind somit nicht zu erwarten (Kap. 7).

9 Literatur, Quellen

- ABT, K.F. & G. SCHULTZ (1995): Auswirkungen der Lichtemissionen einer Großgewächshausanlage auf den nächtlichen Vogelzug. *Corax* 16:17-19
- ABT, K.F. (1997): Einfluss von Lichtemissionen auf den Beginn der Gesangsaktivität freilebender Singvögel. *Corax* 17:1-5
- BALLASUS, H. (2009): Gefahren künstlicher Beleuchtung für ziehende Vögel und Fledermäuse. *Berichte zum Vogelschutz* 46:127-157
- BLANCK (2010) Begründung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Strandhotel“, Entwurf vom 18.11.2010
- EC (European Commission) (2003): Interpretation Manual of European Union Habitats. April 2003. http://europa.eu.int/comm/environment/nature/nature_conservation/eu_enlargement/2004/pdf/habitats_im_en.pdf (22.06.2004).
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel
- GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN (2010): Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Strandhotel", für das Gebiet in Boltenhagen zwischen dem begleitenden Grünstreifen der Strandpromenade im Nordosten, dem Grundstück "Strandweg 31" (nördlich der Mittelpromenade) und der Wohnbebauung am Waldweg (südlich der Mittelpromenade) im Südosten, der Ostseeallee im Südwesten, und der Grünfläche nördlich der Mittelpromenade und der Wohnanlage "Likedeeler" (Ostseeallee 25) und dem "Likedeeler" (Mittelpromenade 33) im Nordwesten. Geänderter Entwurf vom 18. November 2010
- INGOLD, P. (2005): Freizeitaktivitäten im Lebensraum der Alpentiere. Konfliktbereiche zwischen Mensch und Tier ; mit einem Ratgeber für die Praxis. Bern, 516 S.
- KOLLIGS, D. (2000): Ökologische Auswirkungen künstlicher Lichtquellen auf nachtaktive Insekten, insbesondere Schmetterlinge (Lepidoptera). *Faunistisch-Ökologische Mitteilungen*, Supplement 28. Herausgegeben im Auftrag der Faunistisch-Ökologischen Arbeitsgemeinschaft von B. Heydemann, U. Irmeler und E. Lipkow. Zoologisches Institut und Museum der Universität Kiel.
- LEITFADEN (2004), Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) - Ausgabe 2004.
- MANAGEMENTPLAN (2006): Managementplan für das FFH-Gebiet 1934-302 „Wismarbucht“ (gleichzeitig teilweise Vogelschutzgebiet DE 2034-401 gemäß Vogelschutz-Richtlinie). Erstellt vom Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Referat Landschaftsplanung, Management der Natura 2000 – Gebiete, Februar 2006

- SCHMIEDEL, J. (2001): Auswirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Tierwelt – ein Überblick. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67:19-51
- SDB (1998): Standard-Datenbogen für das Gebiet DE 2034-401 „Küstenlandschaft Wismarbucht“. Ausfülldatum Juni 1998
- SDB (2010): Standard-Datenbogen für das Gebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“. Ausfülldatum 20.07.2010. Aus: www.umweltkarten.mv-regierung.de (16.02.2011)
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn - Bad Godesberg.
- STRACHE, R.-R. (1997): Lurche und Kriechtiere der Küstenbiotope an der Wismarbucht und am Salzhaff. Meer und Museum 13:84.
- INFORMATIONEN (Informationen zur Gebietscharakterisierung) (2007): Arbeitsmaterial im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur geplanten Nachmeldung von FFH-Gebieten im Küstenmeer sowie über die geplante neue Kulisse von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA=Special Protection Areas) im Land Mecklenburg-Vorpommern; Arbeitsstand: April 2007. SPA 47 – Wismarbucht und Salzhaff.
http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/natura_2000_aktuell/vogelschutz/leer_spa1/vogelschutz_2.htm (25.07.2007).
- SDB (1998): Standard-Datenbogen für das Gebiet DE 2034-401 „Küstenlandschaft Wismarbucht“. Ausfülldatum Juni 1998
- BENKE, H. (Hrsg.)(1997): Die Wismarbucht und das Salzhaff. Meer und Museum 13. Schriftenreihe des Deutschen Museums für Meereskunde und Fischerei.
- WEBER, M. v. & F. GOSSELCK (1997): Morphologie und Hydrographie der Wismarbucht. Meer und Museum 13. Schriftenreihe des Deutschen Museums für Meereskunde und Fischerei: 33-35
- GOSSELCK, F. & M. v. WEBER (1997): Pflanzen und Tiere des Meeresbodens der Wismarbucht und des Salzhaffs. Meer und Museum 13. Schriftenreihe des Deutschen Museums für Meereskunde und Fischerei: 40-52